



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

*Eidgenössisches Departement des Innern EDI*

**Bundesamt für Statistik BFS**

*Statistische Infrastruktur*



# REGISTERHARMONISIERUNG

## Handbuch für die Gemeinden des Kantons Luzern

Version LUSTAT\_1.2  
Mai 2009



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
1.1	Was will dieses Handbuch? .....	5
1.2	An wen richtet sich das Handbuch? .....	5
1.3	Wie ist es zu gebrauchen? .....	5
<b>2</b>	<b>EINFÜHRUNG REGISTERHARMONISIERUNG</b>	<b>6</b>
2.1	Umsetzung der Registerharmonisierung .....	6
2.2	Beteiligte Amtsstellen .....	8
2.3	Zeitplanung des Gesamtprojekts Registerharmonisierung.....	9
<b>3</b>	<b>GESETZGEBUNG</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>SEDEX</b>	<b>11</b>
4.1	Einführung .....	11
4.1.1	Vorgehen bei der Installation.....	11
4.1.2	Welche Daten werden zu welchem Zweck über sedex transportiert? .....	12
4.1.3	Ablauf eines Datentransports via sedex .....	12
4.1.4	Sicherheit mit sedex .....	12
4.2	Aufbau .....	13
4.2.1	Etappen für den Anschluss des kommunalen EWR an sedex .....	13
<b>5</b>	<b>AHV-VERSICHERTENNUMMER ALS PERSONEN-IDENTIFIKATOR</b>	<b>15</b>
5.1	Einführung .....	15
5.2	Die Phase Aufbau .....	16
5.2.1	Vorbereitungsarbeiten: .....	16
5.2.2	Datenlieferung .....	17
5.2.3	Beschreibung der Erstvergabe .....	18
5.2.4	Erstzuweisungstest .....	18
5.3	Die Phase Betrieb .....	20
5.3.1	Datenverwaltungsprozesse: .....	20
5.3.2	Datenverwaltungsoptionen für die Gemeinden: .....	21
<b>6</b>	<b>MERKMALSHARMONISIERUNG</b>	<b>24</b>
6.1	Einführung .....	24
6.1.1	Minimaler Inhalt der Einwohnerregister .....	24
6.1.2	Neue Merkmale .....	25
6.1.3	Merkmal, Merkmalsausprägung und Codierung am Beispiel „Zivilstand“ .....	25
6.1.4	Nomenklaturen .....	25
6.2	Aufbau .....	26
6.2.1	Etappen der Merkmalsharmonisierung.....	26
6.2.2	Zu beachten .....	29
6.3	Betrieb .....	30

6.3.1	Praxis auf der Einwohnerkontrolle.....	30
<b>7</b>	<b>ZUWEISUNG VON EGID UND EWID</b>	<b>32</b>
7.1	Einleitung.....	32
7.2	Vorgehen im Kanton Luzern.....	33
7.2.1	Einführung des EGID in den Einwohnerregistern.....	33
7.2.2	Einführung des EWID in den Einwohnerregistern .....	34
7.2.3	Datenpflege und Nachführung .....	36
<b>8</b>	<b>DATENLIEFERUNG AN DIE STATISTIK</b>	<b>37</b>
8.1	Einführung .....	37
8.2	Betrieb .....	38
8.2.1	Etappen der Datenlieferung bei Verfügbarkeit einer kant. Einwohnerplattform.....	38
<b>9</b>	<b>DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN REGISTERN</b>	<b>40</b>
9.1	Einführung .....	40
<b>10</b>	<b>FORTSCHRITTS- UND QUALITÄTSREPORTING</b>	<b>41</b>
10.1	Qualitätsprüfung zum Stand der GWR-Konsolidierung .....	41
10.2	Umfrage bei den Gemeinden zum Stand der Registerharmonisierung (UGH) .....	41
10.3	Validierungsservice .....	41
10.3.1	Ablauf der Qualitätskontrolle durch den Validierungsservice .....	42
<b>11</b>	<b>DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN</b>	<b>46</b>
<b>12</b>	<b>HILFSMITTEL UND DOKUMENTATIONEN</b>	<b>52</b>
12.1	Allgemeine Dokumente .....	52
12.2	Rechtsgrundlagen .....	52
12.3	sedex.....	52
12.4	Validierungsservice (Qualitätskontrolle) .....	52
12.5	AHV-Versichertennummer.....	53
12.6	GWR-Konsolidierung.....	53
12.7	Merkmalsharmonisierung .....	53
12.8	Zuweisung vom EGID und EWID .....	53
<b>13</b>	<b>KONTAKT</b>	<b>54</b>
13.1	Kanton .....	54
13.2	Bund - Bundesamt für Statistik (BFS).....	54
<b>14</b>	<b>ANHANG 1: Abbildungs- und Anweisungsverzeichnis</b>	<b>55</b>
14.1	Abbildungsverzeichnis.....	55
14.2	Anweisungsverzeichnis .....	55

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Was will dieses Handbuch?

Ziel dieses Handbuches ist es, die im Rahmen der Registerharmonisierung anstehenden Aufgaben in den Gemeinden den zuständigen Stellen verständlich zu vermitteln sowie die logische und zeitliche Abhängigkeit der einzelnen Aufgaben aufzuzeigen. Ausserdem stellt das Handbuch den Gemeinden konkrete Anleitungen bereit, um sie bei der Erfüllung der verschiedenen Arbeitsschritte zu unterstützen.

## 1.2 An wen richtet sich das Handbuch?

Das Handbuch richtet sich an die für die Registerharmonisierung zuständige Stelle in der Gemeinde. Diese Stelle koordiniert sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Registerharmonisierung in der Gemeinde und sorgt dafür, dass die Kapitel zu den für die einzelnen Arbeiten zuständigen Stellen in der Gemeinde gelangen. Diese zuständigen Stellen (z.B. Einwohnerkontrolle, Informatikdienst, Bauverwaltung) sind in der Kopfzeile der jeweiligen Kapitel aufgeführt.

## 1.3 Wie ist es zu gebrauchen?

Das Handbuch ist modular aufgebaut. Die für eine Arbeit zuständige Stelle kann mit dem an sie gerichteten Kapitel die Aufgabe durchführen. Falls Informationen aus den anderen Aufgabenbereichen nötig sind, wird im Gemeindehandbuch auf die entsprechenden Kapitel verwiesen. Zusätzlich sind am Ende des Gemeindehandbuchs weitere Hilfsmittel aufgeführt.

Die vorliegende Version des Handbuchs basiert auf einer Vorlage des Bundesamtes für Statistik (BFS) und wurde durch LUSTAT Statistik Luzern an die besonderen Gegebenheiten im Kanton Luzern adaptiert. Dieses Handbuch wird bei Bedarf ergänzt und aktualisiert. Die aktuelle Version wird den Gemeinden elektronisch über <http://www.lustat.ch/projekte.html> bzw. [www.ludata.lu.ch/index/lureg.htm](http://www.ludata.lu.ch/index/lureg.htm) zur Verfügung gestellt. Wir empfehlen daher den Gemeinden, das Handbuch über Internet zu konsultieren.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## **2 EINFÜHRUNG REGISTERHARMONISIERUNG**

In der heutigen Zeit verändern sich die technischen und strukturellen Rahmenbedingungen in allen Bereichen der Gesellschaft rasant. Die Informatisierung nimmt zu, und der Bedarf an aktueller Information wächst stetig. Diese Entwicklung hat das Bundesamt für Statistik (BFS) dazu bewogen, eine Modernisierung der Datenerhebung in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, Personendaten aus Verwaltungsregistern zu nutzen und somit den Aufwand für die Gemeinden und die befragten Personen zu reduzieren sowie demografische Basisauswertungen häufiger zur Verfügung stellen zu können. Die für diese Auswertungen notwendigen demografischen Basisdaten (Geschlecht, Geburtsdatum etc.) sind in den Einwohnerregistern (EWR) für alle in der Schweiz wohnhaften Personen vorhanden, werden jedoch nach unterschiedlichen kantonalen Vorgaben geführt.

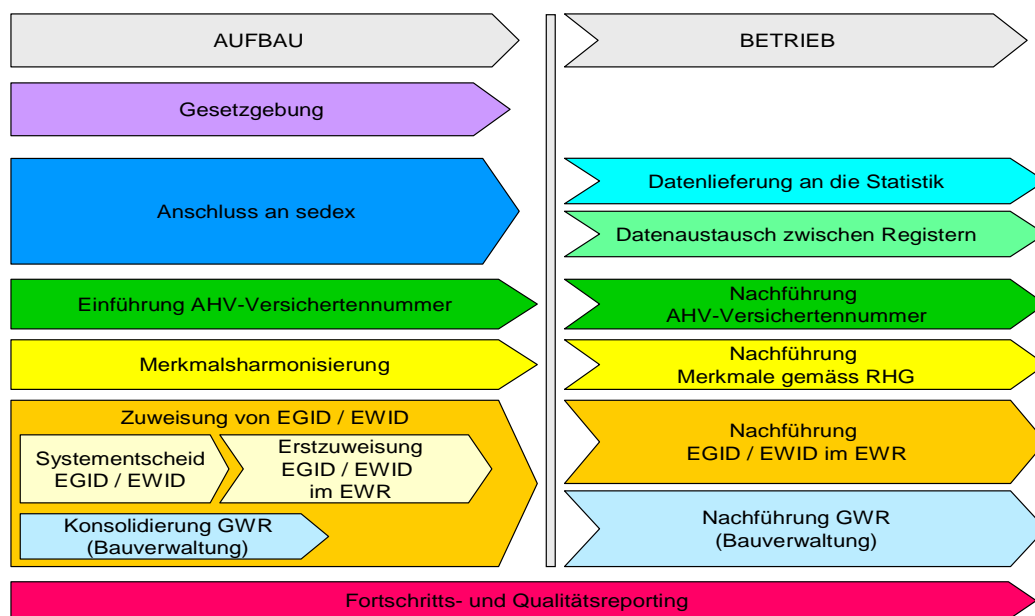
Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) und die zugehörige Verordnung (RHV), beide seit dem 1. Januar 2008 in Kraft, regeln schweizweit die einheitliche Führung eines minimalen Sets von Merkmalen in den Einwohnerregistern, die Einführung von registerübergreifenden Identifikatoren und den Aufbau der sicheren Datenaustauschplattform sedex, an welche die Einwohnerregister angeschlossen werden.

Diese Neuerungen ermöglichen den Gemeinden, ihre Personendaten aus dem Einwohnerregister elektronisch über sedex an das BFS zu schicken. Das BFS erhält von allen Gemeinden einen einheitlichen Datensatz und kann Informationen aus den verschiedenen Registern mittels registerübergreifender Identifikatoren anonym für statistische Zwecke verknüpfen.

Nebst dem statistischen Nutzen bringt die Registerharmonisierung administrative Erleichterungen für die Gemeinden. Sie ermöglicht, gesetzlich geregelten Datenaustausch zwischen den von der Registerharmonisierung betroffenen Registern über sedex abzuwickeln. So werden beispielsweise die Geburtsmeldungen von Infostar an die Einwohnerkontrolle in Zukunft elektronisch über sedex erfolgen. Die Einwohnerkontrolle kann diese Daten automatisch in ihr Register übernehmen, ohne sie manuell erfassen zu müssen und spart somit Zeit, welche sie für andere Aufgaben einsetzen kann.

### **2.1 Umsetzung der Registerharmonisierung**

Die Umsetzung der Registerharmonisierung ist aufgeteilt in eine Aufbauphase und eine Betriebsphase. Die Aufbauphase umfasst die kantonale Anschlussgesetzgebung sowie alle Aufbauarbeiten zur Harmonisierung der Register. Die zweite Phase (Betriebsphase) beinhaltet alle Aufgaben, um den laufenden Betrieb der harmonisierten Register zu gewährleisten. Die einzelnen Aufgaben werden in den Vertiefungskapiteln ausführlich behandelt.



**Abbildung 1: Arbeitspakete Umsetzung Registerharmonisierung**

- Gesetzgebung: Mit dem Registerharmonisierungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung hat der Bund die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Registerharmonisierung geschaffen. Die Kantone sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2009 eine kantonale Anschlussgesetzgebung zum RHG zu schaffen, damit die Registerharmonisierung bis zur Volkszählung 2010 umgesetzt ist (s. Kap. 3).
- Anschluss an sedex: Für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Registern sowie für die Datenlieferung an die Statistik wird die zentrale Datenaustauschplattform sedex aufgebaut. Die kommunalen Einwohnerregister werden an sedex angeschlossen. Dazu muss die EWR-Software an die Anforderungen der Registerharmonisierung angepasst und ein sedex-Adapter sowie ein Sicherheitszertifikat installiert werden (s. Kap. 4).
- Einführung und Nachführung der AHV-Versichertennummer: Allen Personen in kommunalen Einwohnerregistern wird die neue AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator zugewiesen. Die Nachführung der AHV-Versichertennummer muss in die laufende Verwaltungstätigkeit integriert werden (s. Kap. 5).
- Merkmalsharmonisierung und Nachführung der Merkmale gemäss RHG: Alle Personen und Merkmale gemäss RHG werden in den Einwohnerregistern mit den richtigen Ausprägungen und Merkmalskodierungen vollständig, aktuell und korrekt geführt (s. Kap. 6).
- Zuweisung und Nachführung des eidg. Gebäudeidentifikators (EGID) und des eidg. Wohnungsidentifikators (EWID) im EWR: Allen Personen in kommunalen Einwohnerregistern werden EGID und EWID aus dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugewiesen. Mit der Zuweisung des eidg. Wohnungsidentifikators (EWID) zu den Personen im Einwohnerregister müssen sich die Gemeinden des Kantons Luzern vorläufig nicht befassen, da diese Aufgabe nach heutigem Planungsstand im Kanton Luzern zentral durch die schweizerische Post erledigt werden wird (s. Kap. 7).
- Datenlieferung an die Statistik: Im Rahmen der neu ausgerichteten Volkszählung müssen ab 2010 vierteljährlich die Personendaten aus den Gemeinden an die Statistik geliefert werden (erste Lieferung am 31. März 2010). Es ist vorgesehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die kantonale Einwohnerplattform produktiv ist. Über die Datenaustauschplattform

sedex werden Auszüge aus den Einwohnerkontrollen der Gemeinden tagesaktuell in der kantonalen Einwohnerplattform nachgeführt. LUSTAT Statistik Luzern übernimmt dann die vierteljährliche Lieferung an die Statistik zentral über die kantonale Einwohnerplattform (s. Kap. 8).

- Datenaustausch zwischen Registern: Die an sedex angeschlossenen Register können Personendaten untereinander austauschen, z.B. Geburtsmeldungen von Infostar an die Einwohnerkontrolle (s. Kap. 9).
- Fortschritts- und Qualitätsreporting: Das BFS stellt den Gemeinden einen Validierungsservice zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Gemeinde die Datenqualität auf die Erfüllung der Anforderungen der Registerharmonisierung prüfen kann (s. Kap. 10).

## **2.2 Beteiligte Amtsstellen**

Die Durchführung der Harmonisierungsarbeiten findet in erster Linie auf kommunaler Ebene statt. In der Gemeinde sind sämtliche Stellen einzubinden, die Arbeiten im Rahmen der Registerharmonisierung auszuführen haben (Einwohnerkontrolle, Bauverwaltung, Informatikdienst...).

Auf Bundesebene wird das Projekt vom Bundesamt für Statistik geplant, koordiniert und begleitet. Auf kantonaler Ebene koordiniert LUSTAT Statistik Luzern (kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung gemäss Art. 9 RHG) die Durchführung der Harmonisierungsprozesse. Je nach Aufgabe weitet sich der Kreis der Beteiligten aus auf weitere Bundesstellen, kantonale Stellen oder private Partner.

### 2.3 Zeitplanung des Gesamtprojekts Registerharmonisierung

Da die Volkszählung ab 2010 registerbasiert durchgeführt wird, müssen die Register bis am 15. Januar 2010 harmonisiert werden. Dieses Ziel ist anspruchsvoll angesichts der vielen Beteiligten, aber auch der komplexen Materie. Deshalb bedarf die Durchführung der Registerharmonisierung einer sorgfältigen Planung auf allen Ebenen. Das BFS hat den Zeitplan des Gesamtprojekts definiert, welcher dem Kanton Luzern als Richtwert für seine Planung dient. Die Gemeinden wiederum passen ihre Planung den kantonalen Vorgaben an. Folgende Übersicht zeigt den Zeitplan der wichtigsten Etappen der Registerharmonisierung im Kanton Luzern:

Phase	Termin	Status
Konsolidierung GWR	Ende Dezember 2008	Abgeschlossen
Sedex-Anschluss Gemeinden	Mai – Dezember 2008	Abgeschlossen
Merkmalsharmonisierung EWR und Validierung	Ende Dezember 2009	
Einführung AHV-Versichertennummer	Erste Datenlieferung: 15. Januar 2009 Abschluss bis Ende 2009	
Anschlussgesetzgebung	Voraussichtlich in Kraft per 1. August 2009	
EWID-Zuweisung	September – Mai 2010	
Kantonale Datenplattformen	Produktiv März 2010	
Volkszählung 2010	Erste Testlieferung: 15.08.2009	

Abbildung 2: Zeitplan Registerharmonisierung im Kanton Luzern

### 3 GESETZGEBUNG

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche Stelle: Gemeinderat**

#### **Anweisung 1: Vorgaben für die Gesetzgebung**

Als gesetzliche Grundlage für die Registerharmonisierung wurden das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) und die Registerharmonisierungsverordnung (RHV) geschaffen. Sie sind seit 1. Januar 2008 in Kraft.

RHG und RHV sind die Basis für die Registerharmonisierung. Sie definieren das in den Einwohnerregistern minimal zu führende Set von Merkmalen, die Einführung der AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator sowie den Aufbau der Informatik-Plattform sedex für den administrativen Datenaustausch und die Datenlieferung an die Statistik.

Die kantonale Gesetzgebung muss bis 1. Januar 2009 an die Anforderungen von RHG und RHV angepasst werden. Ist dies nicht möglich, sind die Kantonsregierungen gemäss RHG befugt, die nötigen Übergangsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen.

Anschlussgesetzgebung im Kanton Luzern:

- **Inhalt:** In einem kantonalen Registergesetz wird der Vollzug des RHG und der dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes geregelt, soweit dieser dem Kanton obliegt. Das kantonale Registergesetz bezweckt insbesondere die Vereinfachung des Datenaustauschs zwischen den von den Gemeinden geführten Registern und dem Kanton sowie die Regelung des Aufbaus und Betriebs kantonaler Datenplattformen (kantonale Einwohnerplattform, kantonales Gebäude- und Wohnungsregister, kantonales Betriebs- und Unternehmensregister) und die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer
- **Zeitplan:** Der Regierungsrat hat am 10. Juni 2008 die Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Registergesetzes und der dazugehörigen Botschaft eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist lief bis zum 15. September 2008. Die Botschaft an den Kantonsrat verabschiedete der Regierungsrat am 20. Januar 2009. Die erste Lesung im Kantonsrat fand am 6. April 2009 statt, die zweite ist in der Session vom 25./26. Mai vorgesehen. Das Inkrafttreten des kantonalen Registergesetzes ist per 1. August 2009 geplant.
- Aufgrund der kantonalen Anschlussgesetzgebung besteht im Kanton Luzern **auf kommunaler Ebene kein Handlungsbedarf zur Rechtssetzung.**

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## 4 SEDEX

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

**Anweisung 2: Vorgaben zu sedex**

### 4.1 Einführung

Der Bund stellt im Rahmen der Registerharmonisierung eine Informatik-Plattform zur Verfügung, die den angeschlossenen Registern für Datenlieferungen und gesetzlich geregelten Datenaustausch untereinander dient. Die Plattform nennt sich sedex (**secure data exchange**) und ermöglicht einen sicheren, lückenlosen Transport von Daten zwischen den angeschlossenen Registern: den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern (EWR), den Personenregistern des Bundes und dem Bundesamt für Statistik (BFS). Dank dieser Plattform können die Gemeinden im Bereich der Statistik Daten ans BFS liefern. Im administrativen Bereich können Daten gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) von Gemeinde zu Gemeinde gesendet werden.

sedex ist seit dem 15. Januar 2008 in Betrieb. Bis Ende 2008 wurden alle Luzerner Gemeinden an sedex angeschlossen.

#### 4.1.1 Vorgehen bei der Installation

Installiert wird ein Adapter (Software) für die Verbindung mit sedex, ein Sicherheitszertifikat sowie eine neue, sedex-fähige Version der EWR-Software. Bevor diese neue Version installiert werden kann, muss sie zertifiziert werden, d.h. der Software-Lieferant muss bestätigen, dass die Anwendung sedex-konform ist (Selbstzertifizierung durch den Software-Lieferanten). Das BFS publiziert eine Liste der zertifizierten EWR-Softwares.

Aus Sicht der Gemeinde ist der Ablauf der Installation mit demjenigen für die Einführung einer neuen Version der EWR-Software vergleichbar: Die Stelle, die üblicherweise für die Installation neuer Software zuständig ist, installiert die sedex-fähige Version der EWR-Software inklusive sedex-Adapter und Sicherheitszertifikat. Das Vorgehen bei der Installation ist im sedex Handbuch für Lieferanten beschrieben.

Der Softwarelieferant vereinbart mit der Gemeinde den Installationstermin. Der Termin wird vom Softwarelieferanten dem Service Clientèle des BFS für die Registerharmonisierung (Kontaktstelle des BFS, s. Kap. 14) und LUSTAT Statistik Luzern mitgeteilt, damit die nötigen Vorbereitungen für den Anschluss an sedex getroffen werden können. Die Anmeldung muss folgende Informationen beinhalten:

- Gemeinde;
- Amtsstelle der Einwohnerkontrolle;
- Installationstermin;
- Betroffene Anwendung (inkl. Version) und Software-Lieferant;
- Name und E-Mail-Adresse der Person, welche die Installation vornehmen wird.

#### **4.1.2 Welche Daten werden zu welchem Zweck über sedex transportiert?**

Der erste sedex-Release der EWR-Software gestattet den angeschlossenen Registern, die beiden Funktionen „Datenlieferung an die Statistik“ und „Validierung“ auszuführen. D.h. die Register können für alle im EWR geführten Personen, die vom BFS für die Volkszählung verlangten Statistikdaten in standardisierter Form (XML-Dateien) liefern.

Kurzbeschreibung der beiden Funktionen:

- Validierung der EWR-Daten: Diese Funktion ermöglicht die Kontrolle der Korrektheit bzw. Gültigkeit der Daten mit dem Validierungsservice des BFS. Die Validierung der Daten ist jederzeit möglich, sobald das Register an sedex angeschlossen und die entsprechende Funktion in der EWR-Software vorhanden ist (Kap. 10).
- Datenlieferung an die Statistik: Die Einwohnerregisterdaten der Gemeinden müssen ab 2010 vierteljährlich ans BFS geliefert werden (Kap. 8). Ein EWR kann nur an sedex angeschlossen werden, wenn die Funktion der Datenlieferung an die Statistik in der EWR-Software vorhanden ist.

Die Funktionalität für den „Datenaustausch zwischen den Registern“ wird in einem späteren sedex-Release angeboten (Kap. 9).

Ebenfalls über sedex werden ab 2010 die kommunalen Einwohnerregister des Kantons Luzern an die kantonale Einwohnerplattform (EWR-Replik) angeschlossen. In der kantonalen Einwohnerplattform werden tagesaktuelle Auszüge der Einwohnerdaten aller Gemeinden gehalten. Die Plattform dient einerseits dem Datenaustausch zwischen den Gemeinden bzw. kantonalen Stellen. LUSTAT Statistik Luzern übernimmt zudem die vierteljährliche Lieferung an die Statistik zentral über die kantonale Einwohnerplattform.

#### **4.1.3 Ablauf eines Datentransports via sedex**

Bei einem Datentransport über sedex werden zwei XML-Dateien verschickt: Die eine Datei enthält die zu transportierenden Daten (Nutzdaten), die andere Datei enthält die für den korrekten Versand relevanten Adressierungsinformationen. Deshalb spricht man von der Umschlagsdatei. Der Versand der Daten läuft von der EWR-Software über den Adapter des Senders auf die sedex-Plattform und von dort über den Adapter des Empfängers in dessen EWR-Software.

#### **4.1.4 Sicherheit mit sedex**

Für die gesamte Übermittlung von Daten über sedex von einem Sender zu einem Empfänger (z.B. von einem kommunalen EWR zum BFS) ist die Sicherheit gewährleistet, d.h. sedex garantiert:

- Vertraulichkeit der Daten: Kein Unbefugter hat Einsicht in die Daten;

- Integrität der Daten: Die Daten verändern sich nicht während des Transports;
- Gesicherte Herkunft (Authentizität): Der Absender ist sicher identifizierbar.

Um die Sicherheit gewährleisten zu können, setzt sedex Sicherheitszertifikate und Verschlüsselungsverfahren ein. Die Sicherheitszertifikate lauten auf den sedex-Teilnehmer und erlauben dem Empfänger einer Meldung, den Absender eindeutig und unabstreitbar zu identifizieren. Der Absender wiederum hat dank dem Sicherheitszertifikat des Empfängers und der Verschlüsselung die Sicherheit, dass die Meldung nur vom Empfänger entschlüsselt und gelesen werden kann. Bei den Teilnehmern (Absender oder Empfänger) handelt es sich um Amtsstellen und nicht um einzelne Personen.

Von entscheidender Bedeutung ist auch die Absicherung der EWR-Hardware, auf welcher die Daten für den Versand vorbereitet werden, weil hier die Daten und die Sicherheitselemente ungeschützt vorliegen. Diese Plattform ist vor unbefugten Zugriffen entsprechend zu schützen (RHV Kommentar, 2 Die einzelnen Bestimmungen des RHV, Artikel 4, Seite 9).

## 4.2 Aufbau

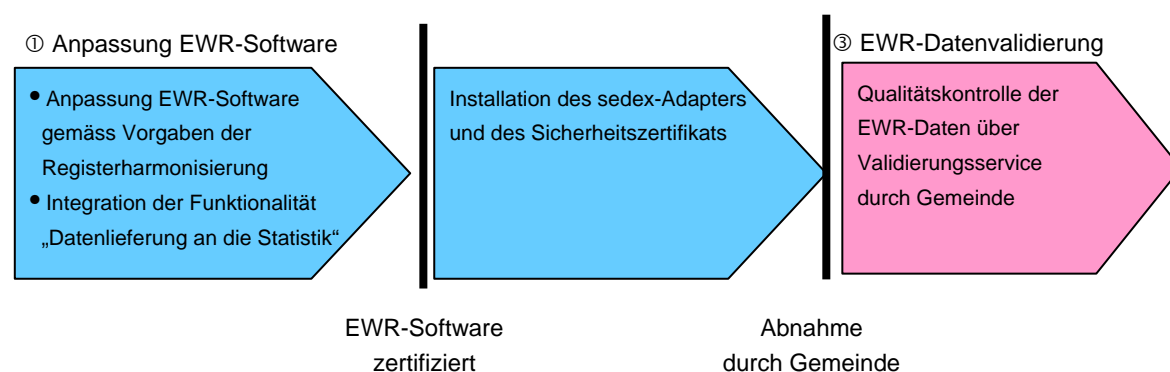
In diesem Kapitel werden die Aufgaben beschrieben, die in der Aufbauphase von sedex (Anschluss der Einwohnerregister an sedex) auf Gemeindeebene durchzuführen sind.

### 4.2.1 Etappen für den Anschluss des kommunalen EWR an sedex

Der Kanton Luzern hat sich für einen direkten Anschluss der Gemeinden an sedex entschieden (gemäss RRB Nr. 386 vom 8. April 2008). Damit ein kommunales EWR an sedex angeschlossen werden kann, muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- Die Gemeinde setzt eine für den Einsatz mit sedex zertifizierte EWR-Software ein, das heisst die Software ist in der Lage, alle gemäss Registerharmonisierung obligatorischen Merkmale mit den entsprechenden Nomenklaturen zu führen und die Datenlieferung an die Statistik über sedex auszuführen.

Der eigentliche Anschluss an sedex beinhaltet die Installation eines Adapters und eines Sicherheitszertifikats. Der Adapter ist eine Software-Anwendung und dient als virtuelles „Verbindungsstück“ zwischen dem sedex-System und der EWR-Software, das den Datentransport erst ermöglicht. Das Sicherheitszertifikat dient zur eindeutigen Identifikation der kommunizierenden Register als Voraussetzung für die Teilnahme an sedex.



**Abbildung 3: Arbeitsschritte Anschluss**

### ① Anpassungen der EWR-Software

- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant die EWR-Software zu folgenden Punkten aktualisiert: Alle obligatorischen Merkmale, Ausprägungen und Codierungen sind in der EWR-Software so geführt, dass sie den Anforderungen des RHG (ausführlich beschrieben im Amtlichen Katalog der Merkmale) entsprechen und in ein XML-Schema überführt und exportiert bzw. importiert werden können.
- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant die Funktionalitäten für den Datenexport und –import sowie für die Lieferung der Daten an die Statistik in die EWR-Software integriert.

### ② Anschluss an sedex und Installationsabnahme durch die Gemeinde

- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant das EWR der Gemeinde an sedex anschliesst, d.h. den Adapter und das Sicherheitszertifikat installiert.
- Die Gemeinde testet den sedex-Anschluss durch eine „Testmeldung“ der EWR-Daten und nimmt ihn bei erfolgreicher Durchführung ab (Unterzeichnung Service-Rapport des Software-Lieferanten).
- Läuft der Anschluss nicht ordnungsgemäss, ist der Software-Lieferant zu benachrichtigen.

### ③ Validierung der EWR-Daten durch die Gemeinde

- Die Gemeinden führen eine Validierung der EWR-Daten über den Validierungsservice des BFS durch. Der Validierungsservice ist in Kapitel 10 beschrieben.

Bei Fragen und Problemen in Zusammenhang mit sedex, für die nicht der Software-Lieferant zuständig ist, stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## 5 AHV-VERSICHERTENNUMMER ALS PERSONEN-IDENTIFIKATOR

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- Verantwortliche/r Einwohnerregister
- Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten

**Anweisung 3: Vorgaben zu AHV-Versichertennummer**

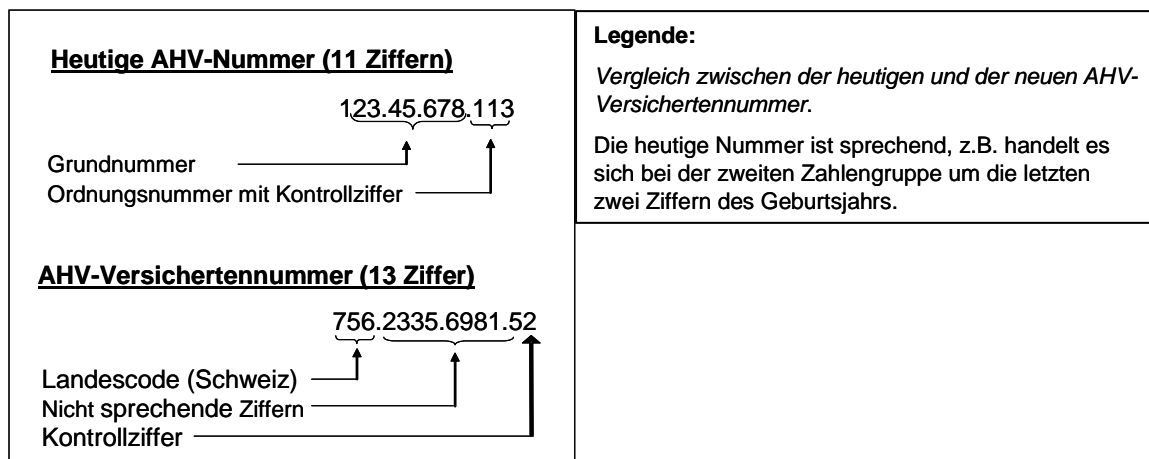
### 5.1 Einführung

Im Rahmen der Registerharmonisierung wird die neue AHV-Versichertennummer als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer (PIN) in die kommunalen und kantonalen Einwohnerregister sowie die grossen Personenregister des Bundes eingeführt. Damit können einerseits die Informationen aus den verschiedenen Personenregistern auf anonyme Weise für die Statistik abgeglichen werden, andererseits gewährt die PIN die zuverlässige Identifikation von Personen bei elektronischem Datenaustausch.

Die neue 13-stellige AHV-Versichertennummer (AHVN13) löst die bisherige 11-stellige AHV-Nummer (AHVN11) ab. Die AHVN13 ist als PIN geeignet, da sie lebenslang unveränderlich und nicht sprechend ist, das heisst, es können keine Rückschlüsse auf Personenmerkmale aufgrund der Nummer gemacht werden. Die Nummer wird an eine Person bei Geburt oder der ersten Niederlassung in der Schweiz vergeben.

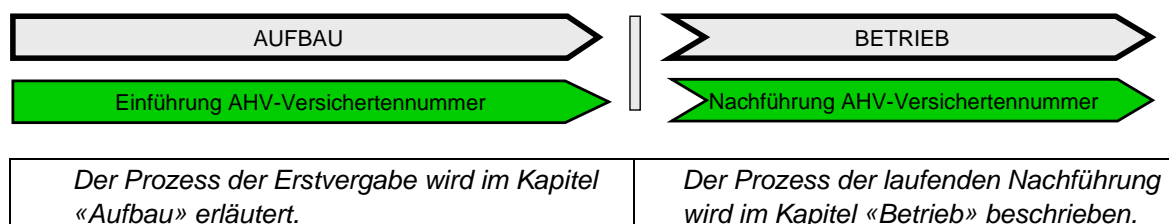
Die AHVN13 setzt sich wie folgt zusammen:

- 3-stelliges Präfix zur Ermittlung des Ausstellerlandes (756 für die Schweiz)
- 9 Ordnungsziffern, die zur Identifikation dienen und
- 1 Kontrollziffer (berechnet auf der Grundlage der 12 vorangehenden Ziffern).



Damit die AHVN13 als PIN genutzt werden kann, muss sie in der Phase „Erstvergabe“ in die Register eingeführt werden. Nach der Erstvergabe muss die Nachführung der AHVN13 in den Registern sichergestellt werden.

Die Register müssen die Nummer ab dem 15. Januar 2010 führen und fortlaufend aktualisieren.



## 5.2 Die Phase Aufbau

Um die AHVN13 als PIN registerübergreifend nutzen zu können, muss die Nummer einer Person eindeutig vergeben werden. Dazu müssen in einer einmaligen und gross angelegten Aktion – der so genannten „Erstvergabe“ – die Daten aller betroffenen Register zusammengeführt und eine Person eindeutig identifiziert werden. Dies kann bei einem Grossteil der Personen durch einen elektronischen Datenabgleich gemacht werden, für die anderen Personen müssen vertiefte Abklärungen vorgenommen werden.

Nach der Erstvergabe werden die Registerdaten, ergänzt mit der AHVN13, an die Register zurückgeliefert. Diese müssen die neue AHVN13 in ihren Registern als neues Merkmal führen.

Die Schwierigkeit der Erstvergabe besteht darin, mit Stichtag 15. Januar 2009 über alle Identifikationsmerkmale der Personen, aus allen betroffenen Registern, in qualitativ hochwertiger Weise zu verfügen, um bis Ende 2009 allen Personen eine AHVN13 eindeutig zuzuweisen. Als Identifikationsmerkmale gelten Merkmale, anhand derer eine Person in einem Register identifiziert werden kann. Typische Attribute sind: Name, Vorname, Geschlecht, Ort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit.

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte dieser Erstvergabe erläutert. Damit können die Gemeinden die anstehenden Arbeiten chronologisch organisieren.

### 5.2.1 Vorbereitungsarbeiten:

Für die Erstvergabe-Arbeiten steht wenig Zeit zur Verfügung. Deshalb ist es wichtig, den Anteil der elektronisch eindeutig zuteilbaren AHVN13 zu maximieren und die manuelle Bearbeitung auf ein Minimum zu reduzieren. Dies kann durch eine optimale Datenqualität der Registerdaten erreicht werden. Mit der Verwendung einer sedex-zertifizierten EWR-Software und der Führung der obligatorischen Merkmale (gemäss RHG) sowie der Merkmalsausprägungen und Kodierungen (gemäss Beschreibung im amtlichen Katalog der Merkmale) erfüllen die Einwohnerregister der Gemeinden die Anforderungen an die Datenqualität (s. Kap. 6). LUSTAT Statistik Luzern koordiniert die Vorbereitungsarbeiten in den Gemeinden des Kantons Luzern und instruiert die Verantwortlichen in den Gemeinden über notwendigen Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der AHVN13-Erstzuweisung.

Im Zusammenhang mit der Erstvergabe der AHVN13 müssen die Gemeinden insbesondere sicherstellen (s.auch [AHVN13 Guidelines Vorbereitung V1.0](#)):

#### 1. Erfasste Personengruppen:

Das Einwohnerregister enthält folgende Personengruppen:

- Personen, die während mehr als drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.
- Personen, die in der Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind

## 2. obligatorische Merkmale:

Das Einwohnerregister enthält für jede Person folgendes minimale Set an Merkmalen:

- Amtlicher Name
- Ledigname
- Vorname(n)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit

Weitere optionale Merkmale können die Zuweisung erleichtern. Sie müssen aber – falls fehlend – nicht nacherfasst werden. Dazu gehören Merkmale wie Geburtsort, die Postadresse der Person, die Namen und Vornamen der Eltern oder die 11-stellige AHV-Nummer.

## 3. Qualität der Merkmalsausprägungen und Kodierungen

Bei den Eintragungen der Merkmalsausprägungen und Kodierungen im Einwohnerregister ist folgendes zu beachten:

- Die alphanumerischen Eintragungen (z.B. Namensfelder, Geburts- und Heimatort) dürfen keine speziellen Zeichen (z.B. Ziffern oder Sonderzeichen (% , & , / , | ...)) enthalten.

> Zu vermeiden:  oder

- Die Eintragungen dürfen nicht zwei unterschiedliche Informationen (Merkmale) im gleichen Feld enthalten (z.B. den Namen und den Vornamen in einem gemeinsamen Feld).

> Zu vermeiden:

- Die Erfassung des Geburtsdatums muss in Zahlen erfolgen und im Format YYYY-MM-DD angegeben werden. In aussergewöhnlichen Fällen, in denen der Tag oder der Monat des Geburtsdatums nicht bekannt sind, werden auch die Formate YYYY-MM oder YYYY akzeptiert.

> Zu vermeiden:

- Für die Kodierung von Staatsangehörigkeit und Geburtsort müssen die offiziellen Nomenklaturen verwendet werden. Diese werden auf dem Statistikportal des BFS veröffentlicht: ([http://www.classweb.bfs.admin.ch/bridge/de/ClassWeb\\_welcome.asp](http://www.classweb.bfs.admin.ch/bridge/de/ClassWeb_welcome.asp)).

### 5.2.2 Datenlieferung

Mit Stichtag 15. Januar 2009 liefert die Gemeinde den aktuellen Datenbestand des Einwohnerregisters via sedex direkt an das BFS. Entscheidend ist, dass der extrahierte Datenbestand derjenige des Stichtags ist – falls möglich nach Abschluss der Tagesaktivitäten. Die Lieferung umfasst alle natürlichen Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde. Daten von Personen, die in der Gemeinde zwar steuerpflichtig, jedoch nicht niedergelassen sind, müssen *nicht* geliefert werden. LUSTAT Statistik Luzern unterstützt die Gemeinden zur Sicherstellung einer optimalen Datenqualität und einer termingerechter Datenlieferung.

Der Datenexport erfolgt idealerweise über eine spezifische Funktionalität in der EWR-Software, die Lieferung der Daten über sedex im Format eCH-0083. Alternative Lieferungsarten müssen mit LUSTAT Statistik Luzern und dem Software-Lieferanten abgesprochen werden.

Beim BFS wird die Datenlieferung plausibilisiert und anschliessend an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV (ZAS) weitergeleitet, die für die Bearbeitung der Daten verantwortlich ist.

Damit ein möglichst grosser Teil der Personendaten bei der Erstzuweisung automatisch bearbeitet werden kann, ist die Qualität der Datenlieferung von zentraler Bedeutung. Die Gemeinden können den eigenen Aufwand für Abklärungen bei Problemfällen minimieren, indem sie im Hinblick auf die Datenlieferung folgendes unternehmen:

- Validieren des Registerstands mit Hilfe des Validierungsservices des BFS unmittelbar nachdem der sedex-Anschluss erfolgt ist.
- Bereinigen des Registers anhand der Fehlermeldungen des Validierungsservices (prioritär jene Meldungen, welche die Daten betreffen, die für die Datenlieferung zur Vergabe der AHVN13 verlangt werden)
- Sicherstellen, dass der Datenbestand des Einwohnerregisters so vollständig und aktuell wie möglich gehalten wird.
- Eruiieren und Beseitigen von Doppeleinträgen

### 5.2.3 Beschreibung der Erstvergabe

Der Grossteil der Personendaten wird von der ZAS automatisch bearbeitet werden können. Nur bei unklaren Fällen werden die Einwohnerregister für vertiefte Abklärungen hinzugezogen werden müssen. Die ZAS rechnet heute damit, dass zwischen 1 bis 3% aller übermittelten Personendaten Probleme bereiten werden.

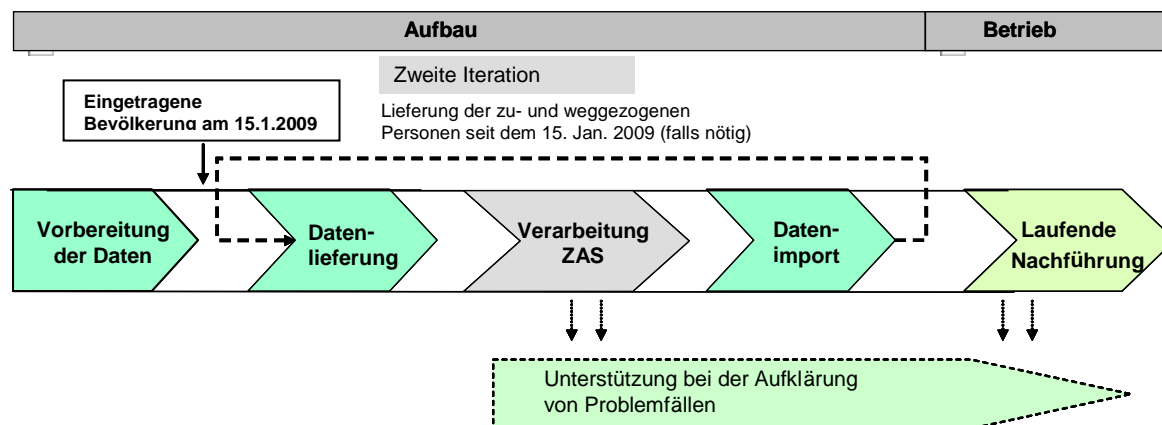
Nach der Bearbeitung werden die mit der AHVN13 ergänzten Daten von der ZAS im Format eCH-0083 direkt an die Gemeinden zugestellt. Diese importieren die AVHN13 in ihr EWR. Die EWR-Software muss die Import-Schnittstelle sicherstellen. Die Datenrücklieferung durch die ZAS erfolgt frühestens ab dem 15. April 2009.

Für bestimmte grosse Einwohnerregister wird eine zweite Bearbeitungsrunde nötig sein, damit Personen (ohne AHVN13), die während der Phase zwischen Datenexport und Import in die Gemeinde zugezogen sind oder diese verlassen haben, berücksichtigt werden können.

### 5.2.4 Erstzuweisungstest

Ab Oktober 2008 führen das BFS und die ZAS einen repräsentativen Erstzuweisungstest für die Erstvergabe durch. Wenn die technischen Voraussetzungen der Register (sedex Anschluss und eCH Formate implementiert) erfüllt sind, nehmen die Gemeinden daran teil. Mit diesem Test sind die folgenden Ziele verbunden: Optimierung der Verarbeitungsverfahren, Evaluation des Ist-Zustandes der Register und bei Bedarf Einleitung von dringenden Massnahmen. Das Testverfahren wird bis Mitte 2008 noch genau beschrieben (Drehbuch). LUSTAT Statistik Luzern wird die Gemeinden im September 2008 darüber informieren.

Der Prozess in der Übersicht:



### **Aufgabe 1: Vorbereitungsarbeiten**

- Anschluss des Einwohnerregisters an sedex
  - Prüfung des Registerstands mit Hilfe des Validierungsservices des BFS
  - Bereinigung des Einwohnerregisters anhand der Fehlermeldungen des Validierungsservices mit dem Ziel:
    - Die Personendaten im Einwohnerregister sind aktuell und enthalten die offiziellen und genauen Angaben.
    - Jede Person wird einmal im Einwohnerregister erfasst (keine Doppelseinträge).
    - Die zu nummerierenden Personen können zum Stichtag vollständig exportiert werden.
- ☞ Das BFS stellt den Gemeinden auf der Internetseite der Registerharmonisierung eine Hilfe in Form von «Guidelines» für die Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung.

### **Aufgabe 2: Datenlieferung**

- Die Einwohnerregisterverantwortlichen oder die Softwarelieferanten exportieren die Daten aus den Registern und konvertieren diese falls nötig in ein für die Datenlieferung zugelassenes Format. Danach liefern sie die Daten an das BFS. Dieser Export sollte mittels der Informatikapplikation der Gemeinde automatisch erfolgen. Die Datenlieferung an das BFS wird via sedex vorgenommen.
- Via BFS werden die vollständigen Daten kantonal gebündelt zur Bearbeitung an die ZAS übermittelt.

### **Aufgabe 3: Unterstützung der ZAS bei Klärung von Problemfällen**

- Bei unklaren Fällen bezüglich der Identität einer Person wird die ZAS mit den Gemeinden Kontakt aufnehmen, welche vertiefte Abklärungen durchführen.
- ☞ Die detaillierten Klärungsabläufe bei Problemfällen stehen noch nicht zur Verfügung. Sie werden den Gemeinden mitgeteilt, sobald diese definiert sind..

### **Aufgabe 4: Import der AHV-Versichertennummer**

- Nach erfolgter Zuteilung der AHVN13 werden die Personendaten von der ZAS an die Gemeinden zurückgeliefert. Diese müssen die AHVN13 in die Einwohnerregister importieren. Je nach Softwarelösung handelt es sich dabei um einen mehr oder weniger automatisierten Prozess.
- Die Daten von Personen (ohne AHVN13), die während der Export-Import-Phase in der Gemeinde zu- oder weggezogen sind, müssen in einer zweiten Export-Import-Runde an das BFS geliefert werden. Das BFS führt einen zweiten Datenversand an die ZAS durch, damit die Daten dort bearbeitet werden können. Dieser Schritt ist nur für grosse EWR nötig.

### **Aufgabe 5: Beginn der laufenden Nachführung**

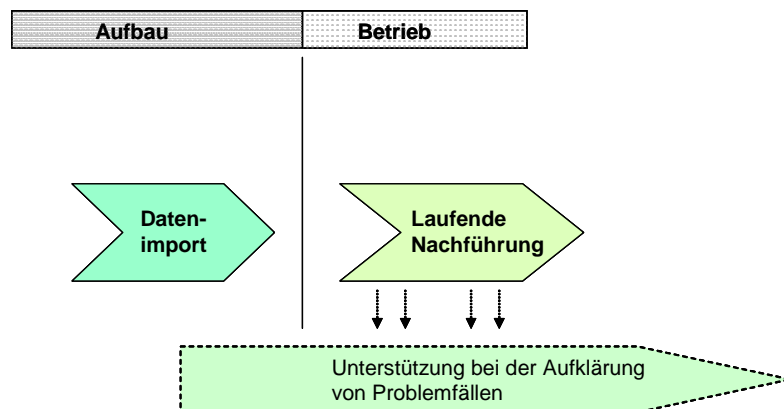
- Sobald die um die AHVN13 ergänzten Daten an die Einwohnerregister retourniert wurden, sind die Gemeinden für die laufende Nachführung zuständig. Dazu muss die EWR-Software angepasst und das Personal geschult worden sein.

### 5.3 Die Phase Betrieb

Die Einwohnerregister müssen künftig sicherstellen, dass für alle im EWR geführten Personen die AHVN13 immer korrekt geführt und bei Zuzug und Geburt nachgeführt wird (laufende Nachführung). Das heisst:

- 1) Die Nummer muss auf korrekten und aktuellen Identifikationsmerkmalen basieren.
- 2) Sie muss an sich noch gültig sein.

*Der vereinfachte Prozess*



#### 5.3.1 Datenverwaltungsprozesse:

Bezüglich der Verwaltung der AHVN13 in den Einwohnerregistern werden zwei Prozesse unterschieden:

- Eintrag einer Person im Einwohnerregister, welcher noch keine Versichertennummer zugewiesen ist (beispielsweise bei Geburt oder erster Zuzug einer ausländischen Person in die Schweiz);
- Aktualisierung der Identifikationsmerkmale einer Person, welcher bereits eine AHVN13 zugewiesen ist.

Die detaillierte Implementierung dieser Prozesse wird über die EWR-Software erfolgen.

#### 1) Eintrag einer Person im Einwohnerregister, welcher noch keine Versichertennummer zugewiesen ist:

Wird eine Person in der Schweiz geboren oder zieht sie zum ersten Mal zu, verfügt sie über keine AHVN13.

Bei einer Geburt erfolgt die Bildung einer AHVN13 via elektronischer Meldung von Infostar an die ZAS, welche die Nummer vergibt. Daraufhin generiert die ZAS eine AHVN13 für das Neugeborene und sendet diese wiederum auf elektronischem Weg an Infostar zurück. Infostar meldet die AHVN13 via elektronischer Meldung an die Einwohnerkontrolle.

Bei einem ersten Zuzug einer ausländischen Person in die Schweiz ist das Verfahren analog, jedoch erfolgt die Meldung durch das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS).

## 2) Aktualisierung der Identifikationsattribute einer Person, der bereits eine Versichertennummer zugewiesen ist:

Ändern die Identifikationsattribute einer Person infolge eines Zivilstandsereignisses in der Schweiz oder im Ausland, oder wird ein Fehler korrigiert, informiert das zuständige Register (Infostar oder ZEMIS) die ZAS darüber. Anschliessend werden die Änderungen den Gemeinden mitgeteilt.

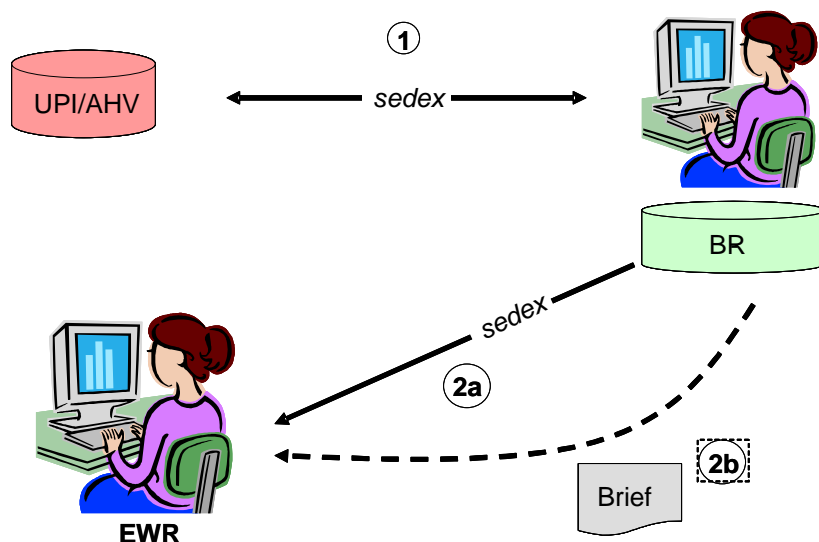
### 5.3.2 Datenverwaltungsoptionen für die Gemeinden:

Untenstehend werden die Möglichkeiten zur Datennachführung im Rahmen der AHVN13 im Detail erläutert.

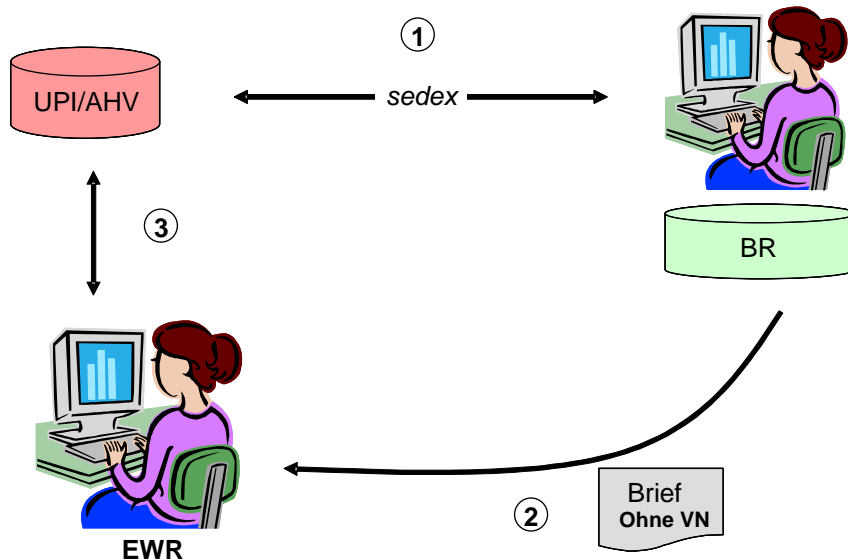
A. Die Gemeinden können die von den eidgenössischen Registern (Infostar und ZEMIS) via sedex elektronisch übermittelten Meldungen auswerten. Es handelt sich dabei um:

- 1) Zivilstandsereignisse via Infostar;
- 2) Mitteilung der Schweizer Aufenthaltsbewilligung via ZEMIS (und Ordipro).

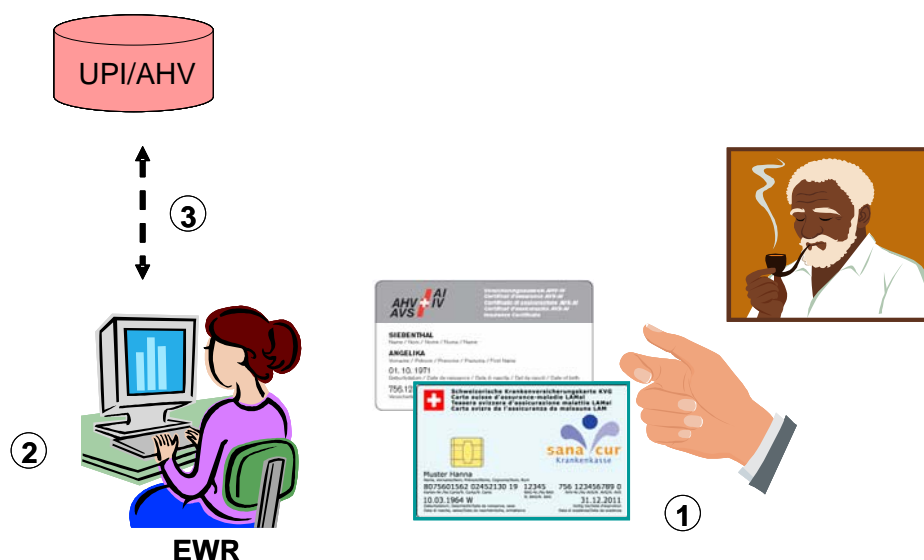
Jede elektronische Meldung umfasst die AVHN13 sowie die Identifikationsdaten der Person und die Attribute des gemeldeten Ereignisses. In einer ersten Phase werden die Informationen parallel auch noch über das herkömmliche Papierformular übermittelt, allerdings ohne AHVN13.



- B. Gemeinden, welche die elektronischen Meldungen nicht verarbeiten können und daher die AHVN13 nicht erhalten haben, müssen die AHVN13 bei der ZAS online abfragen. Der Online-Dienst erlaubt die Suche einer AVHN13 anhand von Identifikationsmerkmalen einer Person und kann entweder direkt in die EWR-Software eingebaut oder manuell aufgerufen werden.



- C. Beim Zugang einer Person, kann die EWK die AHVN13 direkt manuell erfassen. Dazu muss die Person ein Dokument vorweisen, auf welchem die AHVN13 aufgedruckt ist. Dies kann ab 2010 die neue Versichertenkarte der Krankenkassen oder der neue AHV-Ausweis sein. Bei der manuellen Erfassung der AHVN13 muss in der EWR-Software die Funktion der Berechnung der Kontrollziffer eingebaut sein. Zusätzlich zur manuellen Erfassung wird den EWK empfohlen, die Nummer via Abfrage bei der ZAS zu überprüfen (siehe Variante B).



### **Aufgabe 1: Verwaltung der AHVN13 sicherstellen**

- Die Gemeinde richtet die Prozesse für die Verwaltung der AHVN13 gemäss einer der oben genannten Varianten ein.

### **Aufgabe 2: Regelmässig mit der UPI synchronisieren**

- Die Gemeinde konsultiert regelmässig die mutierten AHVN13 auf der Website ihrer AHV/IV-Stelle. Dies erlaubt eine differenzierte Aktualisierung der Register, in denen die Nummer systematisch verwendet wird.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## 6 MERKMALSHARMONISIERUNG

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

### Anweisung 4: Vorgaben zur Merkmalsharmonisierung

#### 6.1 Einführung

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) verpflichtet die Gemeinden dazu, alle in der Gemeinde wohnhaften Personen (Niedergelassene und Aufenthalter) in ihrem Einwohnerregister (EWR) zu führen. Für diese Personen müssen alle obligatorischen Merkmale und Merkmalsausprägungen erfasst und gemäss den gesetzlichen Vorgaben kodiert sein. Ausserdem müssen die Daten im vorgegebenen Datenaustauschformat exportiert und importiert werden können<sup>1</sup>. Durch diese Einheitlichkeit ist die Basis für eine automatisierte Datenverarbeitung gegeben.

##### 6.1.1 Minimaler Inhalt der Einwohnerregister

In Art. 6 des RHG werden die im EWR minimal zu führenden Merkmale aufgelistet.

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeinename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name sowie die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Eine genaue Beschreibung der Merkmale liefert der „Amtliche Katalog der Merkmale“.

<sup>1</sup> Das BFS definiert das Datenexport-Format in Form von XML-Schemen und stellt diese zur Verfügung.

Die Gemeinden führen die obligatorischen Merkmale in ihrem EWR vollständig und korrekt für folgende Personen:

- Personen, die in der Gemeinde angemeldet sind (Art. 6, Buchstabe o.) alle Meldeverhältnisse);
- Verstorbene Personen bis 12 Monate nach dem Todesdatum (dito u.);
- Weggezogene Personen bis 12 Monaten nach dem Wegzug (dito r.).

### 6.1.2 Neue Merkmale

Die Merkmalsliste enthält vier Merkmale, die bis anhin im EWR nicht geführt wurden. Es handelt sich um die Identifikatoren von Personen (AHV-Versichertennummer), Gebäuden und Wohnungen (eidg. Gebäudeidentifikator, EGID, und eidg. Wohnungsidentifikator, EWID), die ermöglichen, Daten aus verschiedenen Registern anonym für statistische Zwecke miteinander zu verknüpfen. Zudem ist neu das Merkmal „Haushaltsart“ zu führen, welches die Unterscheidung von Privathaushalten und Kollektivhaushalten (z.B. Altersheime) gestattet.

- Die Ein- und Nachführung der AHV-Versichertennummer ist Thema des Kapitels 5;
- Die Zuweisung von EGID und EWID wird im Kapitel 7 behandelt;
- Das Merkmal „Haushaltsart“ wird in diesem Kapitel erläutert.

### 6.1.3 Merkmal, Merkmalsausprägung und Codierung am Beispiel „Zivilstand“

Am Beispiel des Merkmals „Zivilstand“ soll veranschaulicht werden, was unter einem Merkmal, einer Merkmalsausprägung und einer Kodierung verstanden wird: Das Merkmal „Zivilstand“ hat sieben mögliche Merkmalsausprägungen (von *ledig* bis *aufgelöste Partnerschaft*). Diese Merkmalsausprägungen werden von 1 bis 7 kodiert.

Merkmal „Zivilstand“:

Merkmalsausprägungen	Kodierungen
Ledig	1
Verheiratet	2
Verwitwet	3
Geschieden	4
Unverheiratet	5
In eingetragener Partnerschaft	6
Aufgelöste Partnerschaft	7

### 6.1.4 Nomenklaturen

Für die Merkmalsausprägungen und deren Kodierung stellt das BFS Nomenklaturen zur Verfügung. Eine Nomenklatur ist eine Liste, die alle für das entsprechende Merkmal zulässigen Ausprägungen und Codierungen enthält. Kleinere Nomenklaturen werden im Merkmalskatalog direkt abschliessend geführt (s. Beispiel „Zivilstand“ oben). Ist die Anzahl der Ausprägungen gross, stellt das BFS die Nomenklaturen im Internet bereit ([www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch)). Folgende Nomenklaturen liegen vor:

- „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“;
- „Staaten und Gebiete“;
- „Ausländerkategorien“.

## 6.2 Aufbau

In der Aufbauphase muss die Harmonisierung der Merkmale, ihrer Ausprägungen und Kodierungen im Einwohnerregister vorgenommen werden.

### 6.2.1 Etappen der Merkmalsharmonisierung

Die Grafik veranschaulicht die Arbeitsschritte, die im Bereich der Merkmalsharmonisierung von Seiten der Gemeinde durchzuführen sind oder in Auftrag gegeben werden müssen, wenn die Gemeinde das EWR selber und unter Verwendung einer EWR-Software betreibt. Die Arbeitsschritte werden in den folgenden Abschnitten beschrieben. LUSTAT Statistik Luzern schult die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen EWK-Softwarelieferanten ab Juni 2008 detailliert zu den notwendigen Arbeitsschritten bei der Merkmalsharmonisierung. Die Schulung erfolgt kurz nach oder unmittelbar vor der Installation des sedex-Anschlusses. Die Verantwortlichen in den Gemeinden werden rechtzeitig von LUSTAT Statistik Luzern schriftlich zur Schulung eingeladen.

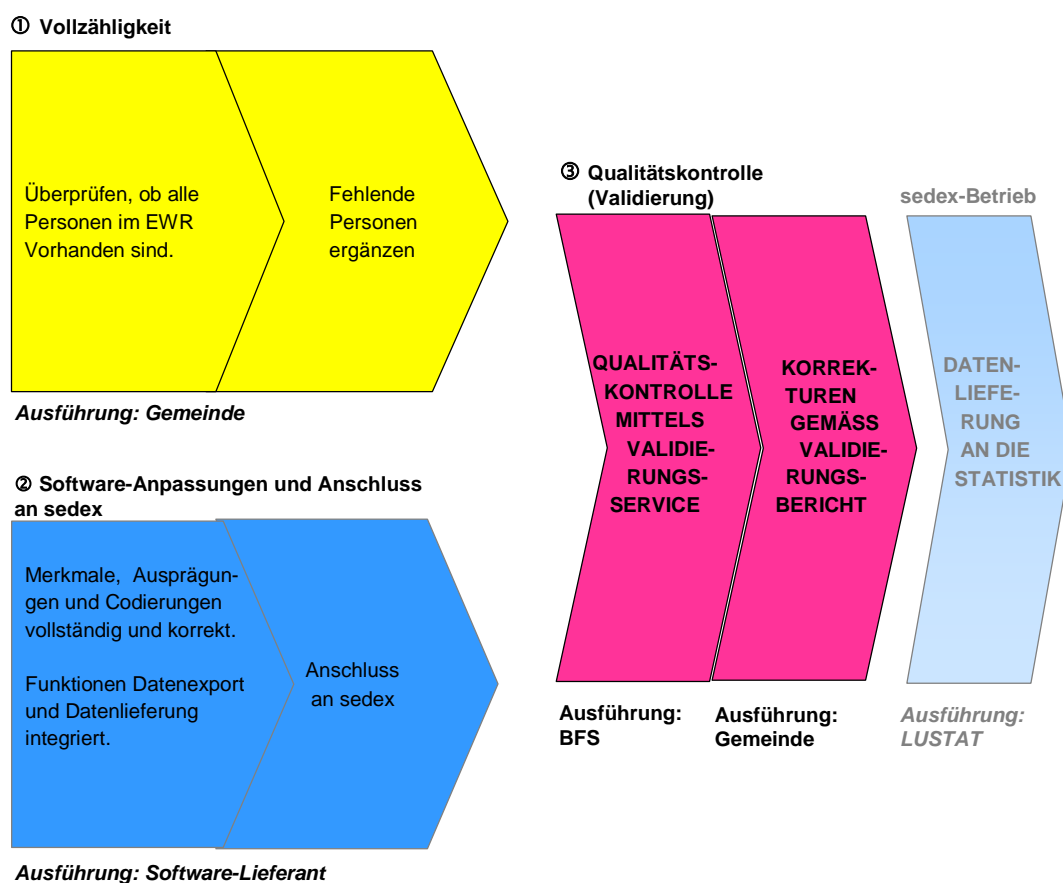


Abbildung 4: Etappen Merkmalsharmonisierung

### **Das EWR muss vollzählig sein.**

Im EWR der Gemeinde müssen alle niedergelassenen Personen (Hauptwohnsitz) sowie alle Aufenthalter (Nebenwohnsitz) geführt werden. Niedergelassene Personen haben ihre Schriften in der Gemeinde am Hauptwohnsitz deponiert. Aufenthalter sind Personen, die sich mindestens drei Monate pro Jahr (oder 90 Tage) in der Gemeinde aufhalten, ihre Schriften bzw. ihren Hauptwohnsitz jedoch in einer anderen Gemeinde haben. Es kann sich um Personen in folgender Wohnsituation handeln:

- Wochenaufenthalter zwecks Arbeit, Studium etc.;
- Personen in Kollektivhaushalten, wenn sie ihre Schriften nicht in der Gemeinde des Kollektivhaushalts hinterlegt, sondern in der Niederlassungsgemeinde belassen haben, in der sie vor Eintritt in den Kollektivhaushalt gewohnt haben. Kollektivhaushalte sind: Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen (RHV Art.2 Begriffe a. Kollektivhaushalte).

Aufgrund des RHG (Art. 3 Buchstabe c) und der RHV (Art. 2 Buchstabe a, Art. 9) müssen neu auch Personen im EWR erfasst werden, die bis heute bewusst nicht geführt wurden, z.B. aus Datenschutzgründen. Es handelt sich hierbei um Personen, die sich in Kollektivhaushalten aufhalten, ohne dass dadurch ein zivilrechtlicher Wohnsitz begründet wird (z.B. Gefängnisse, psychiatrische Kliniken).

In der Folge haben sich Fragen ergeben, wie die Vorgaben von RHG und RHV und die Anforderungen der Statistik in der Praxis umgesetzt werden sollen. Das BFS ist mit dem Schweizerischen Verband der Einwohnerkontrollen (SVEK) zusammen gekommen, um nach realisierbaren Lösungen zu suchen. Die Lösung sieht die Einführung eines „statistischen Aufenthalts“ für Personen in Kollektivhaushalten ohne zivilrechtlichen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde vor. Für diese Personen, welche in den Einwohnerkontrollen als separate Personengruppe geführt werden können, müssen die betreffenden Kollektivhaushalte einmal jährlich mit Stichtag vom 31. Dezember ein Mindest-Set von Merkmalen, welches die minimalen Bedürfnisse der Statistik abdeckt, an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde liefern. So können auch Personen erfasst werden, die für die operative Führung des Einwohnerregisters im melderechtlichen Sinne ohne Relevanz sind und deshalb bisher im Register nicht geführt wurden. Die Erfassung dieser Personen ist gemäss RHV bis zum 15. Januar 2010 zu gewährleisten.

Das Führen von Personen in Kollektivhaushalten, die in der Gemeinde einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben und in der üblichen Verwaltungstätigkeit erfasst werden (z.B. Bewohner und Bewohnerinnen von Altersheimen), ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Zusätzlich zu den Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde sind auch diejenigen Personen zu führen, die in der Schweiz wohnen, jedoch über keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz verfügen, z.B. Grenzgänger mit Ausländerkategorie G (siehe Merkmalskatalog: „Meldeverhältnis“: Zulässige Werte, Codierung = 3).

Um alle Personen im EWR zu führen (Grundgesamtheit aller Personen gemäss RHG), sind neben Personen in einer üblichen Wohnsituation auch Obdachlose und Personen in mobilen Unterkünften (Arbeitsbaracken, Wohnwagen etc.) zu erfassen. Ebenfalls zu führen sind Personen mit diplomatischem Status (Botschafter und Konsule sowie Angestellte von Botschaften, Konsulaten und internationalen Organisationen).

**① Vollzähligkeit: Es müssen alle Personen im EWR geführt werden.**

- Die Gemeinde überprüft, ob alle Personen im EWR geführt werden.
- Ist dies nicht der Fall, müssen die fehlenden Personen ausfindig gemacht und erfasst werden (Personen in Kollektivhaushalten mit „statistischem Aufenthalt“ müssen im EWR erst ab 15. Januar 2010 geführt werden).
- ☞ Diese Aufgabe führt die Gemeinde aus. Wenn Arbeiten anfallen, die mit Hilfe einer Informatiklösung effizient ausgeführt werden können, kann der Software-Lieferant beigezogen werden (z.B. systematische Datenübernahme aus einer anderen Applikation, einem anderen Dateiformat).

**Die EWR-Software muss die Anforderungen des RHG erfüllen, und das EWR muss an sedex angeschlossen sein.**

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass der Software-Lieferant die EWR-Software so anpasst, dass sie die Anforderungen des RHG erfüllt: Sie muss alle im „Amtlichen Katalog der Merkmale“ aufgelisteten obligatorischen Merkmale, Ausprägungen und Kodierungen so führen, dass sie in das für die Datenlieferung an die Statistik definierte XML-Schema überführt, exportiert und importiert werden können.

Damit die Daten aus der EWR-Software exportiert und über sedex an die Statistik geliefert werden können, müssen die Funktionen Datenexport und Datenlieferung in die EWR-Software integriert sein. Schliesslich muss das EWR an sedex angeschlossen sein (siehe Kapitel 4).

**② Software-Anpassungen und sedex-Anschluss: Ausführung durch Software-Lieferanten**

- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant die EWR-Software zu folgenden Punkten aktualisiert: Alle obligatorischen Merkmale, Ausprägungen und Codierungen sind in der EWR-Software so geführt, dass sie den Anforderungen des RHG (ausführlich beschrieben im Amtlichen Katalog der Merkmale) entsprechen und in das für die Datenlieferung an die Statistik definierte XML-Schema (eCH-0099) überführt und exportiert bzw. importiert werden können. Auszüge aus dem Einwohnerregister müssen für die Vergabe der neuen AHV-Versichertennummer im Format eCH-0083 (s. Kap. 5) und für die Erstzuweisung des EWID zu den Personen im Einwohnerregister im Format eCH-0087 (s. Kap. 7) exportiert bzw. importiert werden können.
- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant die Funktionalitäten für den Datenexport und –import sowie für die Lieferung der Daten an die Statistik in die EWR-Software integriert.
- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant das EWR der Gemeinde an sedex anschliesst, d.h. den Adapter und das Sicherheitszertifikat installiert.
- ☞ Diese Aufgabe ist ebenfalls im Kapitel zu sedex beschrieben, da sie im Rahmen der Anschlussarbeiten an sedex ausgeführt wird (s. Kap. 4).

**Die EWR-Daten müssen vollständig, korrekt und aktuell sein.**

Für alle Personen im EWR der Gemeinde müssen alle im RHG festgelegten Daten vollständig vorhanden sein sowie korrekt und aktuell geführt werden. Allfällig fehlende Daten sowie das neu einzuführende Merkmal „Haushaltsart“ sind zu ergänzen.

Ab 2010 sind die EWR dazu verpflichtet, vierteljährlich ihre Personendaten an die Statistik zu liefern (s. Kap. 8). Nach Anschluss der Gemeinden an die kantonale Einwohnerplattform wird LUSTAT Statistik Luzern die Personendaten für die Luzerner Gemeinden zentral ab der

Einwohnerplattform an das BFS liefern. Im Anschluss an diese obligatorische Datenlieferung führt das BFS automatisch eine Qualitätskontrolle der Daten mittels Validierungsservice durch. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, die Fehlerrückmeldungen zu überprüfen, zu korrigieren und die korrigierten Daten im Rahmen der vorgegebenen Frist erneut zu liefern. Wenn die Gemeinde die Datenqualität bereits heute optimiert, werden die Datenlieferungen an die Statistik ab 2010 vereinfacht und es werden weniger Fehlerrückmeldungen zu bearbeiten sein.

### ③ **Qualitätskontrolle und Datenkorrektur**

- *Mit Hilfe des Validierungsservice (s. Kap. 10) überprüft die Gemeinde, ob alle Daten zu den obligatorischen Merkmalen vollständig, korrekt und auf dem aktuellsten Stand sind.*
- *Fehlerrückmeldungen müssen überprüft und allfällige Fehler durch die Gemeinde korrigiert werden (Details s. Kap. 10).*
- *Im Hinblick die Erstvergabe der AHVN13 sind jene Fehler prioritär bis Ende 2008 zu korrigieren, welche die Daten betreffen, die für die Datenlieferung zur Vergabe der AHVN13 verlangt werden (Details s. Kap. 5).*

## 6.2.2 Zu beachten

### - **Merkmal Haushaltsart:**

Das Merkmal „Haushaltsart“ gibt an, ob die Person in einem *Privathaushalt*, einem *Kollektivhaushalt* oder einem *Sammelhaushalt* lebt.

- Ein *Sammelhaushalt* ist ein aus statistischen Gründen eingerichteter fiktiver Haushalt. Er umfasst einerseits Personen, die lediglich formell in der Meldgemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. Personen, die in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde leben). Andererseits sind dort auch Personen ohne festen Wohnsitz (z.B. Obdachlose) zu finden. Es gibt jeweils nur einen Sammelhaushalt pro Gemeinde.
- Zu den *Kollektivhaushalten* zählen gemäss Registerharmonisierungsverordnung:
  - Alters- und Pflegeheime;
  - Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
  - Internate und Studentenwohnheime;
  - Institutionen für Behinderte;
  - Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
  - Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
  - Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
  - Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.
- Ein *Privathaushalt* umfasst die Personen, die weder in einem Kollektiv- noch in einem Sammelhaushalt leben.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞ KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
Hotline	041 228 56 35
☞ BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
Hotline	0800 866 700

## 6.3 Betrieb

Nach Abschluss der Aufbauphase im Bereich der Merkmalsharmonisierung erfüllt das EWR folgende Bedingungen: Es wird nach den Anforderungen des RHG vollzählig (alle gesetzlich vorgeschriebenen Personen) geführt, und alle Daten dieser Personen sind vollständig, korrekt und aktuell.

In der Folge ist der laufende Betrieb - die Nachführung des EWR - sicherzustellen. Wenn eine Person sich bei der Einwohnerkontrolle an-, ab- oder innerhalb der Gemeinde ummeldet, so muss die anstehende Verwaltungstätigkeit gemäss den neuen Anforderungen der Registerharmonisierung ausgeführt werden. D.h. bei einer Anmeldung muss die Gemeinde wenigstens die obligatorischen Merkmale gemäss Merkmalskatalog erfragen und erfassen, insbesondere die Identifikatoren EGID, EWID und die AHV-Versichertennummer. Nach dem Tod müssen die Daten der verstorbenen Personen für die Datenlieferung an die Statistik bis 12 Monate nach dem Todesdatum exportiert werden können.

### ① **Meldeprozess gemäss RHG definieren und durchführen**

- *Meldeprozess (An-, Ab- oder Ummeldung von Personen) neu gemäss den Anforderungen der Registerharmonisierung definieren und ausführen.*
- *Bei Wegzug müssen die Daten der weggezogenen Personen für die Datenlieferung an die Statistik bis 12 Monate nach dem Wegzugsdatum aus dem EWR exportiert werden können.*
- *Beim Ableben einer Person müssen die Personendaten für die Datenlieferung an die Statistik bis 12 Monate nach dem Todesdatum aus dem EWR exportiert werden können.*

Die Nomenklaturen „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“ und „Staaten und Gebiete“ werden laufend aktualisiert. Die Gemeinde ist verantwortlich dafür, die aktuellen Nomenklaturen zu verwenden.

### ② **Verwendung der aktuellen Nomenklaturen**

- *Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Kodierung der Merkmale die aktuellen Nomenklaturen verwendet werden.*
- *Sind die Nomenklaturen in die EWR-Software übernommen, müssen regelmässig Updates dieser Nomenklaturen vorgenommen werden.*

#### 6.3.1 Praxis auf der Einwohnerkontrolle

Beim An- und Abmeldeprozess auf der Einwohnerkontrolle der Gemeinde sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- An- und Abmeldung bei Wegzug in eine andere Gemeinde:
  - Die Wegzugsgemeinde erfasst das Wegzugsdatum, den Zielort und führt den Personendatensatz mindestens bis 12 Monate nach dem Wegzugsdatum;
  - Die Zuzugsgemeinde erfasst die Person gemäss den Anforderungen des RHG, also inkl. Zuzugsdatum und Herkunftsgemeinde bzw. -land sowie Versichertennummer, EGID, EWID und Haushaltsart;

In Zukunft wird es möglich sein, die Personendaten von der Zuzugs- zur Wegzugsgemeinde zu senden (s. Kap. 9 Datenaustausch zwischen Registern).

- Person mit zwei Wohnsitzen (Haupt- und Nebenwohnsitz): Diese Person wird nicht nur in der Hauptwohnsitzgemeinde geführt, sondern auch in der Nebenwohnsitzgemeinde, sobald sie sich mehr als 3 Monate im Jahr dort aufhält. Zu beachten:

- In der Gemeinde des Hauptwohnsitzes (ausgewiesen durch das Merkmal „Meldeverhältnis“ mit dem Code 1 für Hauptwohnsitz) muss die Gemeinde des Nebenwohnsitzes geführt werden;
- In der Gemeinde des Nebenwohnsitzes muss die Person als Aufenthalter (ausgewiesen durch das Merkmal „Meldeverhältnis“ mit dem Code 2 für Nebenwohnsitz) erfasst und die Gemeinde des Hauptwohnsitzes geführt werden.
- Umzug innerhalb der Gemeinde: Die Person muss diesen Umzug der Gemeinde melden, unabhängig davon, ob sie sich in der Gemeinde niedergelassen hat (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalter (Nebenwohnsitz) ist. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb desselben Gebäudes. In diesem Fall muss der EWID nachgeführt werden.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## 7 ZUWEISUNG VON EGID UND EWID

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Bauverwaltung**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

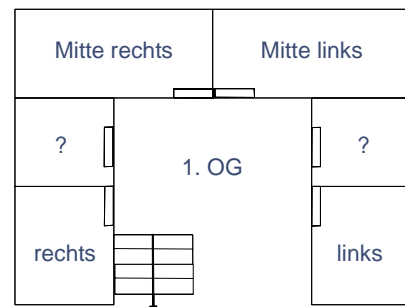
**Anweisung 5: Zuweisung von EGID und EWID**

### 7.1 Einleitung

Im Rahmen der Registerharmonisierung sind jeder im Einwohnerregister (EWR) geführten Person der **eidg. Gebäudeidentifikator (EGID)** des von ihr bewohnten Gebäudes und der **eidg. Wohnungsidentifikator (EWID)** der von ihr bewohnten Wohnung zuzuweisen. EGID und EWID sind Identifikatoren, die vom eidgenössischen GWR vergeben werden und ein Gebäude resp. eine Wohnung eindeutig identifizieren.

Ziel der Zuweisung dieser Identifikatoren ist die registerbasierte Haushaltsbildung. Alle Personen mit derselben EGID-EWID-Kombination wohnen in derselben Wohnung und bilden zusammen einen Haushalt. Damit können Personen- und Haushaltsdaten aus dem EWR mit Gebäude- und Wohnungsdaten aus dem GWR für planungsrelevante Basisaussagen, beispielsweise über Haushaltstypologie und Wohndichte, verknüpft werden.

Während die Zuweisung des EGID zu den Personen in der Regel über den Adressabgleich (Strassenname und Hausnummer) einfach möglich ist, gestaltet sich die Zuweisung des EWID schwieriger, da zu diesem Zweck die Lage der Wohnung auf dem Stockwerk eindeutig beschrieben werden muss, der EWID jedoch keiner Logik folgt, welche eine Orientierung im Raum zulässt und dem Wohnungsbewohner nicht bekannt ist. Insbesondere in Gebäuden mit komplexen Wohnungsstrukturen ist die Wohnungsidentifikation anhand der im GWR geführten Wohnungsmerkmale (Stockwerk, Lage auf dem Stockwerk, Zimmeranzahl) häufig nicht möglich (siehe Grafik).



Der Kanton Luzern beabsichtigt daher, die EWID-Zuweisung wie vom BFS vorgeschlagen der Post zu übertragen.

## **7.2 Vorgehen im Kanton Luzern**

Gemäss RHV muss der EGID spätestens ab 15. Januar 2010 und der EWID spätestens ab 31. Dezember 2012 in allen Einwohnerregistern geführt werden (Art. 28 Abs. 2 RHV). Die Einführung des EGID bzw. des EWID in den Einwohnerregistern folgen im Kanton Luzern aufgrund der unterschiedlichen Komplexität einer differenzierten Umsetzungsstrategie. Diese Umsetzungsstrategie und die damit verbundenen Aufgaben der Gemeinden werden im Folgenden detailliert beschrieben.

### **7.2.1 Einführung des EGID in den Einwohnerregistern**

Die Strategie des Kantons Luzern sieht vor, dass die EGID-Zuweisung zu den Personen in den Einwohnerregistern bis Ende 2008 abgeschlossen ist. Dazu sind seitens der Gemeinden folgende Vorarbeiten und Schritte zu unternehmen:

#### **1. Konsolidierung GWR**

Um eine qualitativ hochwertige EGID-Zuweisung zu den Personen zu ermöglichen, müssen in einem ersten Schritt die Daten im eidg. GWR konsolidiert werden. Insbesondere sind die Gebäudeadressen (Fehler ADR) im GWR zu bereinigen. Ziel dieses Schrittes ist es, dass alle Gebäude eindeutig identifizierbar sind und allfällige Mehrfacherfassungen bereinigt werden. Die Sektion GEWO des BFS, die das eidg. GWR führt, hat diese Konsolidierung entwickelt. Das Vorgehen wird im Dokument *Wegleitung zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten* beschrieben. LUSTAT Statistik Luzern hat die Gemeinden des Kantons Luzern im Sommer 2007 in Schulungsveranstaltungen entsprechend instruiert. In einem Grossteil der Gemeinden konnte die GWR-Konsolidierung termingerecht per 31. März 2008 abgeschlossen werden. Mit den übrigen Gemeinden hat LUSTAT Statistik Luzern bilateral Fristverlängerungen vereinbart.

#### **2. Abgleich der Gebäudeadressen zwischen EWR und GWR**

In einem nächsten Schritt sind die Gebäude aus dem GWR mit dem Objektwesen der Einwohnerkontrolle abzugleichen. Wichtig ist zu beachten, allfällig erkannte Inkohärenzen sowie fehlende Gebäude im eidg. GWR zu bereinigen und die bereinigten Daten anschliessend neu ins Objektwesen zu übernehmen. Es gilt zu beachten, dass das Objektwesen der Gemeinde möglicherweise weiter verlinkt ist (bsp. Industrielle Werke, etc.). Die Kohärenz der Objektdaten innerhalb der Gemeinde ist sicherzustellen. Ausserdem sind die Wohnadressen der in der Einwohnerregistern (EWR) geführten Personen mit den Gebäudeadressen des eidg. GWR abzugleichen.

### **3. EGID-Zuordnung zu den Personen im EWR**

Ziel dieses Schrittes ist die Verlinkung der Personen aus dem Einwohnerregister mit einem Gebäude aus dem GWR. Am Ende dieses Schrittes haben alle Personen aus dem EWR eine Gebäudeadresse aus dem GWR und damit einen EGID. Die korrekte EGID-Zuweisung kann mit dem Validierungsservice des BFS (s. Kap. 10.3) überprüft werden.

Das konkrete Vorgehen zum Abgleich der Adressen zwischen EWR und GWR sowie zur EGID-Zuweisung hängt wesentlich von der eingesetzten EWK-Software ab. LUSTAT informiert die Gemeinden nach Rücksprache mit den jeweiligen Software-Lieferanten schriftlich bzw. im Rahmen der Schulungen zur Merkmalsharmonisierung und Validierung über das genaue Vorgehen.

#### **7.2.2 Einführung des EWID in den Einwohnerregistern**

Die Ein- und Nachführung des EWID im EWR ist ausser bei Einfamilienhäusern (nur ein EWID pro Gebäude) organisatorisch komplex und aufwändig.

Zur Zuweisung des EWID im EWR hat das BFS in Absprache mit der Arbeitsgruppe Physische Wohnungsnummerierung<sup>2</sup> ein partnerschaftliches Vollzugsmodell, im Sinne einer schweizweit einheitlichen, qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Lösung, entwickelt, bei welchem ein substantieller Teil der Arbeiten zur EWID-Zuweisung standardisiert bei der Post eingekauft werden kann. Der Kanton Luzern wird die EWID-Zuweisung wie vom BFS vorgeschlagen der Post übertragen (Realisierung ab dem 4. Quartal 2009).. Die notwendige gesetzliche Grundlage für das geplante Vorgehen bei der Einführung des EWID in den Einwohnerregistern sowie für das Meldewesen auf der Einwohnerkontrolle wird derzeit im Rahmen der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz erarbeitet. Das Inkrafttreten ist per 1. August 2009 vorgesehen.

Nach Inkrafttreten der kantonalen gesetzlichen Grundlagen wird der Kanton mit der Post einen Vertrag zur flächendeckenden EWID-Zuweisung für den Kanton Luzern abschliessen.. Durch die Zusammenarbeit des Kantons mit der Post werden die Gemeinden bei der EWID-Zuweisung substantiell entlastet. LUSTAT Statistik Luzern übernimmt die Vermittlung zwischen den Gemeinden und der Post. Dadurch wird die koordinierte Durchführung der EWID-Zuweisung sicher gestellt, und es können substantiell Kosten eingespart werden.

Bei einer Zusammenarbeit mit der Post ist die EWID-Zuweisung in folgende Arbeitsschritte gegliedert:

#### **1. Vorarbeiten der Gemeinden**

Vorbereitend müssen die Gemeinden die Gebäudeadressen im GWR bereinigen, den Abgleich der Gebäudeadressen zwischen GWR und EWR vornehmen sowie die EGID-Zuweisung zu Personen im EWR vollziehen (s. Kap. 7.2.1).

Bei Einfamilienhäusern und Gebäuden mit nur einer Wohnung kann die EWID-Zuweisung anschliessend analog zur EGID-Zuweisung direkt erfolgen, da es nur eine Wohnung gibt. D.h. über die Adressverknüpfung zwischen GWR und EWR ist die Zuweisung des EWID möglich. Dieser Prozess sollte im Rahmen der Arbeiten zur Merkmalsharmonisierung (s. Kap. 6) bis Ende 2008 abgeschlossen werden.

#### **2. Datenquellen beschaffen**

---

<sup>2</sup> bestehend aus Vertretern von Kantonen, Gemeinden, Städte und der relevanten Eigentümer- und Liegenschaftsverbände.

Nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Post stellt die Gemeinde folgende Datenquelle zum vereinbarten Zeitpunkt LUSTAT Statistik Luzern zur Verfügung:

- EWR: Auszug aus dem EWR im Datenformat eCH-0087. Die entsprechende Schnittstelle für den Datenexport und –import ist durch den EWR-Softwarelieferanten sicherzustellen.

Zusammen mit dem EWR-Auszug liefert LUSTAT Statistik Luzern anschliessend zentral folgende Datenquellen für die Bearbeitung an die Post.

- GWR-Auszug
- Kontaktstellenliste: Pro Gebäude mit mehreren Wohnungen müssen die entsprechenden Kontaktstellen (Eigentümer, Immobilienverwalter) dokumentiert werden. Die Kontaktstellen können flächendeckend durch LUSTAT Statistik Luzern bei der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (GVL) bezogen werden. Die Post wird anschliessend zentral bei den Kontaktstellen die Wohnungs- und Bewohnerlisten (WBL) beschaffen, welche für die Bereinigung der GWR-Fehler BAU und für die EWID-Zuweisung zu den Personen im EWR benötigt werden. Die WBL enthält alle bewohnten und unbewohnten Wohnungen des Gebäudes sowie Angaben zu Mieter resp. Eigentümer (bei Stockwerkeigentum oder Wohngensenschaften) sowie allfällige Informationen zu Wohnungsbewohnern.
- Weitere Hilfsdatenquellen: Mögliche weitere Datenquellen sind Auszüge von Energielieferanten (CKW, ewl)

### **3. Datenerhebung**

Die Post bereitet die Daten aus dem EWR, dem GWR sowie die Wohnungs- und Bewohnerlisten auf und gleicht diese untereinander ab. Der Datenabgleich erfolgt in einem ersten Schritt zentral IT-gestützt. In einem zweiten Schritt kann eine Begehung vor Ort durch die Post nötig sein.

In den Arbeiten der Post sind enthalten:

- die GWR-Konsolidierung der Wohnungsdaten (Fehler BAU gemäss *Wegleitung zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten*);
- die Zuweisung des EWID zu den Personen im EWR.

LUSTAT Statistik Luzern begleitet den Prozess der Post und koordiniert die Bereinigung von Restfällen durch die Gemeinden.

### **4. Rückimport der Daten**

Als Ergebnis der Arbeiten erhält die Gemeinde einen EWR-Auszug ergänzt mit vor Ort wohnhaften aber nicht angemeldeten Personen sowie allenfalls nicht gefundenen Personen. Jede verifizierte Person erhält den entsprechenden EWID. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die zurück gelieferten EWR-Daten in ihr Register zu übernehmen.

Die Übernahme der bereinigten GWR-Daten inklusive EWID ins GWR geschieht durch das BFS.

Die Wohnungs- und Bewohnerlisten der Eigentümer und Immobilienverwaltungen werden mit dem EWID ergänzt und den Eigentümern und Immobilienverwaltung durch die Post zugestellt.

## 7.2.3 Datenpflege und Nachführung

### 1. Nachführung des EWID auf der Einwohnerkontrolle

Nach Einführung des EWID in den Einwohnerregistern muss dieser auf der Einwohnerkontrolle bei Zu- und Wegzügen sowie Umzügen innerhalb der Gemeinde (auch innerhalb desselben Gebäudes) nachgeführt werden.

In der Regel erfolgt dies mit der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle durch Mitteilung des Zuziehenden unter Bekanntgabe des EGID und des EWID, die aus einem Wohnungsausweis des Vermieters / Eigentümers ersichtlich sind,.

Zusätzlich ist gemäss Gesetzesentwurf geplant, dass die Vermieter verpflichtet werden, Zu- und Wegzüge von Mietern der Einwohnerkontrolle zu melden (Drittmeldepflicht).

### 2. Vergabe der Wohnungsnummer bei Neu- und Umbauten

EGID und EWID müssen für Neubauten sowie bei Umbauten neu vergeben und den Eigentümern und Vermietern mitgeteilt werden. Dies wird über das Baugesuchsverfahren geregelt.

Im Rahmen der Bau- und Wohnbaustatistik wird der EGID und der EWID zusammen mit den anderen Gebäude- und Wohnungsdaten im eidg. GWR erfasst.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## 8 DATENLIEFERUNG AN DIE STATISTIK

Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:

- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**
- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**

Anweisung 6: Datenlieferung an die Statistik

### 8.1 Einführung

Die kommunalen und kantonalen Einwohnerregister (EWR) müssen die vom Bundesamt für Statistik (BFS) festgelegten Daten basierend auf Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vierteljährlich an die Statistik liefern. Diese Datenlieferungen bilden die Grundlage der Registererhebung im Rahmen der neu ausgerichteten Volkszählung ab 2010.

Die Datenlieferungen haben sich auf folgende Stichtage zu beziehen: 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember. Sie müssen bis spätestens einen Monat nach dem Stichtag geliefert werden. Der erste Stichtag ist der 31. März 2010. Die erste Testdatenlieferung erfolgt bereits per 15. August 2009, die zweite per 31.12.2009.

Zu liefern sind jeweils die vollständigen Daten folgender Personen:

- Personen, die am Stichtag in der Gemeinde angemeldet sind (alle Meldeverhältnisse);
- Personen, die während den 12 Monaten vor dem Stichtag verstorben sind;
- Personen, die während den 12 Monaten vor dem Stichtag weggezogen sind.

Der Datenaustausch für die Lieferung an die Statistik erfolgt über sedex. Nach Anschluss der Gemeinden an die kantonale Einwohnerplattform übernimmt LUSTAT Statistik Luzern die Übermittlung der Daten an das BFS zentral für alle Gemeinden ab der kantonalen Einwohnerplattform. Das BFS prüft mit Hilfe des Validierungsservice die Plausibilität der gelieferten Daten und meldet dem EWR der Gemeinde ermittelte Unwahrscheinlichkeiten und Fehler zurück. Die Fehlermeldungen sind durch die Gemeinde zu prüfen, die Fehler zu bereinigen und die korrigierten Daten erneut zu liefern.

Der Validierungsservice (s. Kap. 10) kann auch unabhängig von der Datenlieferung an die Statistik von den sedex-Teilnehmern genutzt werden. Damit können die EWR-Daten regelmässig einer Qualitätskontrolle unterzogen und die Fehlerquote bei der Lieferung an die Statistik möglichst tief gehalten werden.

## 8.2 Betrieb

Die erste Datenlieferung an die Statistik erfolgt auf den Stichtag 31. März 2010. Für die Validierung der Daten kann sedex genutzt werden, sobald die Gemeinde an sedex angeschlossen ist.

### 8.2.1 Etappen der Datenlieferung bei Verfügbarkeit einer kant. Einwohnerplattform

#### ① Validierung der Daten

- *Sobald die Gemeinde an sedex angeschlossen und sedex für die Datenlieferung freigegeben ist, kann die Gemeinde ihre Daten über sedex validieren, d.h. einer Qualitätsprüfung unterziehen. Diese Validierung ermöglicht, allfällige Fehler oder Unwahrscheinlichkeiten bereits vor der ersten obligatorischen Datenlieferung zu beseitigen und die Fehlerrückmeldungen danach zu minimieren. Diese Aufgabe ist detailliert beschrieben in Kap.10.*

#### ② Lieferung der Daten über LUSTAT an das BFS

- *Über sedex werden Auszüge aus den Einwohnerkontrollen der Gemeinden tagesaktuell in der kantonalen Einwohnerplattform nachgeführt. LUSTAT Statistik Luzern liefert die Statistikdaten dem BFS vierteljährlich gemäss den in Art. 8 RHV festgelegten Terminen zentral für alle Luzerner Gemeinden ab der kantonalen Einwohnerplattform.*

Das BFS überprüft die Daten jeder Datenlieferung an die Statistik mittels Validierungsservice auf ihre Plausibilität und meldet dem Datenlieferanten die Fehler und Unwahrscheinlichkeiten zur Überprüfung und Korrektur.

#### ③ Datenkorrektur und erneute Lieferung an das BFS

- *Die Gemeinde überprüft die vom BFS gesendeten Fehlerrückmeldungen und korrigiert die Fehler. Die korrigierten Daten sind bis zum vorgegebenen Termin erneut zu liefern (RHV Art. 10 Abs. 5).*

#### ④ Erneuerung der Sicherheitszertifikate

- *Die Sicherheitszertifikate für sedex sind auf drei Jahre beschränkt und müssen von den Gemeinden vor Ablauf des Zertifikats ersetzt werden. Die Amtsstellenleitung der Gemeinde wird per E-Mail benachrichtigt.*

#### ⑤ Aktualisierung der EWR-Software

- *Die Gemeinden müssen durch ihren Software-Lieferanten neue Software-Versionen, welche eine Änderung oder Erweiterung der sedex-Funktionalität beinhalten, installieren lassen.*

Die Lieferanten der EWR-Software sind dafür verantwortlich, dass neue Versionen des sedex-Adapters sowie neue oder geänderte XML-Schemen innert der vom BFS vorgegebenen Frist in einer neuen, zertifizierten Version der EWR-Software verfügbar sind.

Das BFS informiert die Gemeinden über die Art der Neuerungen und den Termin, bis zu dem eine neue Version der EWR-Anwendung zu installieren ist. Für die Installation selbst ist der Software-Lieferant zuständig.

### Zu beachten:

- Der Kanton Luzern plant die Einführung einer kantonalen Einwohnerplattform in Form eines Replikats der Register der EWK (EWR-Replikat). Auch nach der Realisierung der kantonalen Einwohnerplattform werden die Daten der Einwohnerkontrollen weiterhin in den EWK-Applikationen der Gemeinden geführt. Die Daten werden aber auch täglich und automatisch über sedex an das EWR-Replikat übermittelt. Somit kann ab diesem Zeitpunkt die Datenlieferung an die Statistik für die Gemeinden des Kantons Luzern zentral über das EWR-Replikat erfolgen.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## 9 DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN REGISTERN

Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

Anweisung 7: Datenaustausch zwischen den Registern

### 9.1 Einführung

Mit dem Anschluss aller kommunalen und kantonalen Einwohnerregister an die Datenaustauschplattform sedex wird es in Zukunft möglich sein, einen geregelten elektronischen Datenaustausch zwischen den angeschlossenen Registern abwickeln zu können. Nachfolgend werden zwei mögliche Anwendungen aufgeführt:

- Bei Geburten schickt das Bundesregister Infostar die Meldungen via sedex an die Gemeinden;
- Wenn eine Person von einer Gemeinde in eine andere zieht, schickt die Wegzugsgemeinde die Personendaten über sedex an die Zuzugsgemeinde.

Detaillierte Angaben zum Datenaustausch folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## 10 FORTSCHRITTS- UND QUALITÄTSREPORTING

Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Bauverwaltung**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

### Anweisung 8: Fortschritts- und Qualitätskontrolle

Ein derart breit gefächertes Grossprojekt wie die Registerharmonisierung bedarf einem Fortschritts- und Qualitätsreporting, das sowohl alle beteiligten Akteure (Bund, Kantone und Gemeinden) und ihre Aktivitäten einbindet, als auch die zeitliche Dimension berücksichtigt. Gegenseitige Information über den Stand des Projekts, Probleme etc. ist das A und O für das Gelingen dieses Unternehmens.

Drei Instrumente sind für das Fortschritts- und Qualitätsreporting vorgesehen: Qualitätsprüfung zum Stand der GWR-Konsolidierung, Umfrage bei den Gemeinden zum Stand der Registerharmonisierung (UGH) und die Benutzung des Validierungsservices zur Sicherstellung der Datenqualität.

### 10.1 Qualitätsprüfung zum Stand der GWR-Konsolidierung

Als Voraussetzung für das Gelingen der Zuweisung von EGID und EWID (s. Kap. 7) zu den Personen im Einwohnerregister muss das GWR konsolidiert werden.

Damit die Gemeinde überprüfen kann, wo sie bei dieser Arbeit steht, stellt die GWR-Applikation die Funktionalität „Statistik“ zur Verfügung, welche die Prozentanteile in den diversen Fehlerkategorien angibt. Die GWR-Konsolidierung ist abgeschlossen, wenn die Zahlen in diesem Fenster grün angezeigt werden. Diese Funktionalität ist in der Wegleitung zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten (Wegleitung für die kommunalen Bauämter) ausführlich beschrieben.

### 10.2 Umfrage bei den Gemeinden zum Stand der Registerharmonisierung (UGH)

Das BFS führt jährlich eine Umfrage bei den Gemeinden zum Stand der Registerharmonisierung (UGH) durch. Die UGH liefert dem BFS wertvolle Informationen, um die verschiedenen Teilprojekte der Registerharmonisierung voranzutreiben. Sie ermöglicht aber auch den Gemeinden, den Stand der Harmonisierung in ihrer Gemeinde zu reflektieren.

### 10.3 Validierungsservice

Seit dem 15. Januar 2008 und während der gesamten Dauer der Arbeiten für die Registerharmonisierung stellt das BFS den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern einen Validierungsservice zur Verfügung. Dieser Service ist ein Hilfsmittel für die Qualitätssicherung, sowohl für das BFS und LUSTAT als auch für die Anwender (Gemeinden und Software-Lieferanten). Letztere können damit überprüfen, ob die Daten, die an das BFS gesandt werden, den Anforderungen der Statistik entsprechen.

Über die Benützung des Validierungsservices können die Gemeinden die Zahl der Fehler, die in ihren Einwohnerregistern festgestellt werden, schrittweise senken und bis zur Datenlieferung für die Vergabe der AHVN13 sowie im Hinblick auf die eidgenössische Volkszählung (VZ ab 2010)

deutlich reduzieren. Der Validierungsservice gibt somit allen beteiligten Akteuren die Möglichkeit, sich auf die Vergabe der AHVN13 und die VZ optimal vorzubereiten.

### **10.3.1 Ablauf der Qualitätskontrolle durch den Validierungsservice**

Sobald das Register an die sedex-Plattform angeschlossen ist (s. Kap.4), kann die Gemeinde zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt ihre Daten dem Validierungsservice liefern. Die EWR-Software muss dazu über eine entsprechende Funktionalität verfügen.

#### **Datenlieferung an den Validierungsservice**

Die Daten werden dem Validierungsservice über sedex im Format eCH-0099 geliefert (genauere Beschreibung: siehe Handbuch für den Software-Lieferanten im Datenaustausch für die Registerharmonisierung, Volkszählung und sedex).

Die gelieferte Datei enthält:

- die am Tag der Lieferung in der Gemeinde gemeldeten Personen<sup>3</sup>
- die in den zwölf Monaten vor der Lieferung verstorbenen Personen
- die Personen, welche die Gemeinde in den zwölf Monaten vor der Lieferung verlassen haben

Für jede Person müssen alle Merkmale und Ausprägungen übermittelt werden, die im Amtlichen Katalog der Merkmale für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister festgelegt sind.

Die Daten einer Gemeinde werden im Validierungsservice bis zur nächsten Lieferung während maximal eines Jahres aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten gelöscht.

#### **① Datenlieferung für die Validierung**

*Die Gemeinde liefert die Daten gemäss den Anforderungen des Schemas XML. Eine entsprechende Funktion wird von der EWR-Software zur Verfügung gestellt.*

#### **Datenvalidierung**

Dabei geht es um die Überprüfung der Daten in den Einwohnerregistern gemäss den Anforderungen der Statistik. Diese Anforderungen werden im Amtlichen Katalog der Merkmale für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister erläutert.

Die Validierung besteht aus einer Reihe von Plausibilisierungstests (oder Validierungsregeln), denen die dem BFS gelieferten Dateien automatisch unterzogen werden.

Die Liste dieser Tests und deren ausführlichen Erläuterungen sind im Dokument «Erläuterungen der Fehlermeldungen» enthalten. Nach erfolgter Kontrolle wird ein Validierungsbericht mit einer Liste der Fehler und Ungereimtheiten<sup>4</sup> erstellt und an die Gemeinde gesandt.

---

<sup>3</sup> Unabhängig von ihrem Meldeverhältnis (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz)

<sup>4</sup> Fehler erfordern eine Berichtigung und Ungereimtheiten eine Überprüfung sowie bei Bedarf ebenfalls eine Berichtigung.

## Die Validierungsregeln

Es werden mehrere Arten von Kontrollen durchgeführt:

- a) Kontrollen, die sich auf die gesamte Datei beziehen:
  - Wurden alle erwarteten Daten zu den Personen in Bezug auf die Gemeinde geliefert?
- b) Kontrollen, die sich auf die Personendaten beziehen:
  - Sind alle Merkmale vorhanden?
  - Sind die Ausprägungen mit den Werten kodiert, die im Merkmalskatalog festgelegt sind?
  - Sind die Merkmale untereinander kohärent?
  - Wurde der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) richtig zugewiesen?<sup>5</sup>
  - Ist der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) für das Gebäude gültig?

## Der Validierungsbericht

Der Validierungsbericht enthält eine Liste der Fehler und Ungereimtheiten, die vom Validierungsservice automatisch erkannt werden. Er wird der Gemeinde über die sedex-Plattform im Format XML zugesandt. Die Fehler sind mit einer Nummer und einer kurzen Fehlermeldung bezeichnet.

Der erste Teil des Validierungsberichts enthält die Liste der Fehler (Nummer + Fehlermeldung), die sich auf die gesamte Datei beziehen, wie beispielsweise<sup>6</sup>:

Nummer	Fehlermeldung
<b>10.188</b>	<b>Ungereimtheit: Die Zahl der Eintragungen ist höher als die erwartete Zahl.</b>
<b>33.288</b>	<b>Ungereimtheit: Der Frauenanteil in der Gemeinde ist zu tief.</b>
<b>625.199</b>	<b>In der gelieferten Datei fehlt für mehr als 60% der Personen der Wohnungsidentifikator (EWID)<sup>7</sup></b>

Der zweite Teil des Validierungsberichts enthält die Liste der Personen, bei denen Fehler entdeckt wurden, wie beispielsweise:

Personenidentifikation I	
Nummer	Fehlermeldung
<b>331.2</b>	<b>Das Geburtsdatum ist kein gültiges Datum.</b>
<b>36.2</b>	<b>Das Todesdatum liegt nicht zwischen dem Ankunftsdatum in der Gemeinde und dem Lieferdatum.</b>
<b>52.3</b>	<b>Die Person hat einen Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz, während sie über eine Bewilligung G verfügt.</b>
<b>71.1</b>	<b>Es fehlt die Religionszugehörigkeit.</b>

<sup>5</sup>Nur wenn die Daten der Gemeinde im GWR bereinigt wurden.

<sup>6</sup>Die Attribute wurden von der Norm eCH-0044 übernommen: Personenidentifikation

<sup>7</sup>Da die EWID-Zuweisung voraussichtlich durch die Post (ab 4. Quartal 2009) erfolgen wird, erfordert diese Fehlermeldung bis auf weiteres keine Korrektur durch die Gemeinde. (s. Kap. 7)

Personenidentifikation II	
Nummer	Fehlermeldung
532.1.9	Der Herkunftskanton stimmt nicht mit dem Namen der Herkunftsgemeinde überein.

Mit Ausnahme der Fehlermeldungen, die sich auf die gesamte Datei beziehen, bezieht sich die Zahl vor dem Punkt auf die Nummer des Hauptmerkmals der Meldung, wie sie im Amtlichen Katalog der Merkmale aufgeführt ist. Die rechts vom Punkt aufgeführte Zahl entspricht der sequentiellen Nummerierung der entsprechenden Validierungsregeln. Wenn zwischen diesen beiden Zahlen zusätzlich eine Ziffer aufgeführt ist, bezieht sich diese auf ein Teilmerkmal im Merkmalskatalog.

Der dritte Teil des Validierungsberichts enthält die vom Validierungsservice zugewiesene Liste der Gebäudeidentifikatoren (EGID), wie beispielsweise:

Personenidentifikation	Vorgeschlagener EGID
<b>Identifikatornr. der Person Dupont Jean männlich 1956.10.26</b>	<b>2154</b>
<b>Identifikatornr. der Person Durant Marie weiblich 1932.12.02</b>	<b>2165</b>
<b>Identifikatornr. der Person Jacquet Paul männlich 1979.05.15</b>	<b>2100</b>

Den Gemeinden, die ihr GWR bereinigt haben, werden EGID für Personen ohne EGID und für Personen vorgeschlagen, deren EGID nicht richtig zugewiesen wurde. Die Gemeinden können selbst entscheiden, ob sie diese EGID in ihr Register integrieren.

Im Validierungsbericht sind nicht systematisch alle drei oben erwähnten Teile enthalten. Wenn beispielsweise keine Fehler festgestellt werden, die sich auf die gesamte Datei beziehen, wird dieser Teil im Bericht nicht aufgeführt. Wenn im Rahmen der Validierung keine Fehler festgestellt werden und kein EGID vorgeschlagen werden kann, erhält die Gemeinde einen leeren Validierungsbericht ohne Meldungen.

### Fehlerkorrektur

Aus technischen Gründen sind die Fehlermeldungen sehr kurz gehalten und im Telegrammstil verfasst. Für die Lektüre eines Validierungsberichts wird empfohlen, die Erläuterungen im Dokument «Erläuterungen der Fehlermeldungen» zu verwenden. Es richtet sich an die Benutzer des Validierungsservice: die kommunalen Einwohnerregister und ihre Software-Lieferanten. Es soll ihnen die Möglichkeit geben, die vom Validierungsservice mitgeteilten Fehlermeldungen besser zu verstehen und damit klar zu erkennen, welche Korrekturen vorgenommen werden müssen.

Die Erläuterungen sind folgendermassen strukturiert:

- Fehlernummer
- Fehlermeldung
- Erläuterung

Je nach Art des Fehlers werden die Korrekturen entweder direkt in der Datenbank des Registers oder in der Software des Registers vorgenommen. Daher ist es wichtig, dass die kommunalen Einwohnerkontrollen für die Korrektur der vom Validierungsservice angegebenen Fehler eng mit ihrem Software-Lieferanten zusammenarbeiten.

② **Kenntnisnahme des Validierungsberichts und Korrektur der im Validierungsbericht angegebenen Fehler**

- Die Gemeinde legt fest, welche Daten korrigiert werden müssen. Sie kann sich dabei auf den Merkmalskatalog und die Erläuterungen der Fehlermeldungen stützen oder bei Problemen LUSTAT Statistik Luzern kontaktieren.

③ **Übernahme der vom Validierungsservice vorgeschlagenen EGID (fakultativ)**

- Die Gemeinde kann die im Validierungsbericht vorgeschlagenen EGID in ihr Register übernehmen.

Der Validierungsservice steht so lange zur Verfügung, wie die Gemeinden ihn für die Arbeiten der Registerharmonisierung benötigen.

**Zu beachten:**

- Die detaillierten Schritte zur Verwendung des Validierungsservice können sich je nach eingesetzter EWR-Software unterscheiden. Im Rahmen der Schulung der Gemeinden zur Merkmalsharmonisierung, welche LUSTAT Statistik Luzern in Zusammenarbeit mit den EWK-Softwarelieferanten ab Juni 2008 durchführt, werden die konkreten Arbeitsschritte zur Benützung des Validierungsservices sowie die wichtigsten Fehlermeldungen erklärt. Der genaue Termin der Schulung richtet sich nach dem Termin für den sedex-Anschluss in der Gemeinde.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	LUSTAT Statistik Luzern
	Internet	<a href="http://www.lustat.ch/projekte.html">http://www.lustat.ch/projekte.html</a>
	E-Mail	<a href="mailto:lureg@lustat.ch">lureg@lustat.ch</a>
	Hotline	041 228 56 35
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## 11 DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Adapter	„Verbindungsstück“ zwischen den im sedex-Verbund partizipierenden Anwendungen und dem sedex-System („Handbuch für den Software-Lieferanten“ 1.2, Kap. 1.4 Glossar).
AHV-Versichertennummer	Die 13-stellige AHV-Versichertennummer (im RHG „Versichertennummer“) nach Artikel 50c des AHVG ist eine anonyme Nummer, die einem Menschen bei der Geburt zugeteilt, während seines Lebens unveränderlich bleibt und auch nach seinem Tod nicht gelöscht wird. Sie löst die bisherige, sprechende AHV-Nummer ab.
Amtlicher Katalog der Merkmale	Amtlicher Katalog, der die laut Registerharmonisierungsgesetz im Einwohnerregister zu führenden Merkmale, ihre Ausprägungen und Codierungen festlegt und ausführlich beschreibt.
Amtsstellenverzeichnis	Verzeichnis der Amtsstellen, welche über sedex erreichbar sind. Das Amtsstellenverzeichnis wird provisorisch vom BFS geführt („Handbuch für den Software-Lieferanten“ 1.0, Kap. 1.4 Glossar).
Aufenthaltsgemeinde	Gemäss Art. 3 RHG ist die Aufenthaltsgemeinde diejenige Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde (entspricht in der Regel dem Nebenwohnsitz der Person).
Authentizität	Die Herkunft der Daten bzw. der Absender sind sicher identifizierbar.
BFS / OFS / UST	Bundesamt für Statistik / Office fédéral de la statistique / Ufficio federale di statistica
Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); Änderung vom 23. Juni 2006 (Neue AHV-Versichertennummer); SR 831.10	Die AHV-Gesetzesrevision ist seit dem 1. Dezember 2007 in Kraft. Sie enthält die gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen AHV-Versichertennummer sowie die Ausführungsbestimmungen dazu.
Codierschlüssel (andere Schreibweise: Kodierschlüssel)	Codesammlung, welche der Übersetzung von in Textform gefassten Merkmalsausprägungen in numerische Werte dient, die in Informatiksystemen verarbeitbar sind (RHG Art. 3 Begriffe).

eCH	Verein zur Förderung und Einführung des E-Government-Standards in der Schweiz. Gewisse Merkmale der Registerharmonisierung unterliegen Nomenklaturen, die von eCH unterhalten werden (z.B. Ausländerkategorie).
Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID)	Der EGID ist eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle im eidg. bzw. kant. GWR erfassten Gebäude. Er wird pro Gebäude unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie Gemeindefusionen, Eigentümerwechsel, Umbauten etc. unverändert. Der EGID ist einmalig, d.h. bei Abbruch eines Gebäudes wird die entsprechende Identifikationsnummer gelöscht und kann nicht mehr vergeben werden. Entsteht am Standort eines Abbruchs ein Neubau, erhält dieses Gebäude einen neuen EGID.
Eidgenössischer Wohnungsidentifikator (EWID)	Der EWID ist eine innerhalb des Gebäudes eindeutige Identifikationsnummer der Wohnung, wird in zufälliger Reihenfolge vergeben (ohne Bezug zum Stockwerk, der Wohnung oder dergleichen) und bleibt bei allen Veränderungen wie Umnutzungen, Mieterwechsel etc. unverändert. Auch für Einfamilienhäuser wird im eidg. bzw. kant. GWR eine Wohnung mit einem EWID gebildet. Der EGID und der EWID bilden in Kombination eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle Wohnungen. Der EWID ist einmalig, d.h. bei Veränderungen im Wohnungsbestand eines Gebäudes durch Zusammenlegen bzw. Aufteilen von Wohnungen erhalten alle neu entstandenen Wohnungen einen neuen EWID.
Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (eidg. GWR)	Das eidg. GWR erfasst alle Gebäude mit Wohnzweck in der Schweiz. Grunddatenbestand bildet die Gebäude- und Wohnungserhebung der Volkszählung 2000. Die Datennachführung erfolgt koordiniert mit der jährlichen Bau- und Wohnbaustatistik des BFS.
Einwohnerkontrolle (EWK)	Amtsstelle auf kommunaler oder kantonaler Ebene, die das Einwohnerregister führt.
Einwohnerregister (EWR)	Manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten (Art. 3 RHG).
Haushalt	Der Haushalt ist im Sinne der Statistik die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (RHG Art. 3 Begriffe).

Identifikator	Nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt (RHG Art. 3 Begriffe).
Infostar	Informatisiertes Standesregister. Durch Infostar ist die Führung der Zivilstandsregister informatisiert und gesamtschweizerisch vernetzt. Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank, die Erfassung der Daten geschieht dezentral in den Kantonen. Das Informatik Service Center (ISC) des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements betreibt das System Infostar im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ). Rechtliche Grundlage: Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV), SR 211.112.2.
Kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung	Die kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung ist gemäss Art. 9 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) zuständig für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung (auch kantonale Koordinationsstelle genannt). Im Kanton Luzern übernimmt LUSTAT Statistik Luzern diese Aufgaben.
Kollektivhaushalt	Als Kollektivhaushalte gelten gemäss RHV Art. 2 Begriffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alters- und Pflegeheime;</li> <li>- Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;</li> <li>- Internate und Studentenwohnheime;</li> <li>- Institutionen für Behinderte;</li> <li>- Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;</li> <li>- Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;</li> <li>- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;</li> <li>- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.</li> </ul>
Komplexe Gebäude (KLX)	Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk. Bei diesen Gebäuden ist die eindeutige Wohnungsidentifikation mit den Merkmalen des eidg. GWR nicht gewährleistet.
Merkmal	Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (RHG Art. 3 Begriffe).
Merkmalsausprägung	Konkreter Wert, den ein Merkmal annehmen kann. Beispiel: Das Merkmal „Geschlecht“ hat die Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ (RHG Art. 3 Begriffe).
Merkmalskatalog	s. Amtlicher Katalog der Merkmale

Niederlassungs- gemeinde	Gemäss Art. 3 RHG ist die Niederlassungsgemeinde diejenige Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat. Eine Person kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben (Entspricht dem Hauptwohnsitz der Person).
Nomenklatur	Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen (RHG Art. 3 Begriffe).
Ordipro	Das Informationssystem Ordipro des EDA enthält die Daten der Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der ständigen Missionen, der ständigen Delegationen und der internationalen Organisationen in der Schweiz. Rechtliche Grundlage: Ordipro-Verordnung vom 7. Juni 2004, SR 235.21.
Plausibilität von Daten	Daten sind plausibel, wenn sie nachvollziehbar bzw. einleuchtend sind. Die Plausibilität von Daten wird unter anderem aufgrund der logischen Beziehung zu anderen Daten geprüft. Der Validierungsservice als Qualitätssicherungsinstrument im Rahmen der Registerharmonisierung funktioniert auf der Basis von Plausibilitätsregeln.
Protokollierungsdatei	Datei des Validierungsservice mit Informationen über Anzahl und Art der Fehler, ohne jeglichen Rückschluss auf die einzelnen Personendaten (RHV Art. 2 Begriffe).
Register- harmonisierungsgesetz (RHG); SR 431.02	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.
Register- harmonisierungs- verordnung (RHV); SR 431.021	Verordnung vom 21. November 2007 zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.
sedex (secure data exchange)	Zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund den zuständigen Amtsstellen und Behörden für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt (Art. 2 RHV ). sedex wurde vom BFS im Rahmen der Registerharmonisierung entwickelt und am 15. Januar 2008 in Betrieb genommen.
Token	Einmaliges und fälschungssicheres Merkmal zur Identifikation eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin in einem elektronischen Netzwerk (z.B. im Internet) (RHV Art. 2 Begriffe).

Validierungsservice	Das BFS stellt allen an sedex angeschlossenen Registern einen Validierungsservice zur Verfügung, um ihre Daten jederzeit einer Qualitätskontrolle unterziehen zu können. Dieser ist ausführlich beschrieben in Kapitel 10.
Vera	Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizer des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten, das von der Direktion für Ressourcen und Aussennetz, Konsularische Angelegenheiten für die Schweizerischen Vertretungen im Ausland betrieben wird. Rechtliche Grundlage: VERA-Verordnung vom 7. Juni 2004, SR 235.22.
Volkszählungsgesetz; SR 431.112	Das Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die eidgenössische Volkszählung (Totalrevision) ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Die neue registerbasierte Volkszählung wird ab 2010 auf der Grundlage der harmonisierten Register eingeführt. Die Verordnung zum Volkszählungsgesetz wird im Verlauf des Jahres 2008 durch das BFS erarbeitet.
Wohnungs- und Bewohnerlisten (WBL)	Für die Erstzuweisung des EWID ist eine Wohnungs- und Bewohnerliste der Eigentümer oder der Liegenschaftsverwaltung nötig. Diese Liste enthält alle bewohnten und unbewohnten Wohnungen des Gebäudes sowie Angaben zu Mieter resp. Eigentümer (bei Stockwerkeigentum oder Wohngenossenschaften) sowie allfällige Informationen zu Wohnungsbewohnern.
XML-Schemen	XML ist eine Programmiersprache (Extensible Markup Language), die definiert, wie Daten in Textdateien strukturiert gespeichert werden können. Die Daten können plattformunabhängig zwischen verschiedenen Softwareprogrammen ausgetauscht werden. Das XML-Schema definiert die Art und die Struktur der Elemente, die in den XML-Dokumenten enthalten sind.
ZAS	Die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS ist eine Institution des öffentlichen Dienstes, welche im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen des Bundes tätig ist. Unter anderem führt sie das zentrale Versichertenregister. Die ZAS ist eine Organisationseinheit der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Rechtliche Grundlage: Verordnung vom 1. Oktober 1999 über die Zentrale Ausgleichsstelle, die Eidgenössische Ausgleichskasse, die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (ZAS-Verordnung), SR 831.143.32.
Zemis	Zentrales Migrationsinformationssystem (zentrales „Ausländerregister“) des EJPD, verwaltet Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich, ersetzt die Register ZAR (Zentrales Ausländerregister) und AUPER (automatisiertes Personenregistratursystem des Asylbereichs) des Bundesamtes für Migration (BFM). Rechtliche Grundlage: ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 , SR 142.513.

## Zertifizierung

Sowohl die sedex-Teilnehmer als auch die sedex-taugliche Software werden zertifiziert. Die Teilnehmer-Zertifikate (Sicherheitszertifikate) stellen mittels Authentifizierung, Signierung und Verschlüsselung sicher, dass sowohl der Sender als auch der Empfänger von Daten den Kommunikationspartner eindeutig identifizieren kann. Die Zertifizierung der Software garantiert, dass die entsprechende Software den Anforderungen der Registerharmonisierung entspricht.

## 12 HILFSMITTEL UND DOKUMENTATIONEN

### 12.1 Allgemeine Dokumente

- Merkblatt Registerharmonisierung:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>
- Bericht Stand Registerharmonisierung UGH 2007. Bericht zur Umfrage zum Stand der Registerharmonisierung in den Gemeinden:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/studien.html>
- Liste der kantonalen Koordinationsstellen für die Registerharmonisierung (Koordinationsstellen) gemäss Art. 9 RHG:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>

### 12.2 Rechtsgrundlagen

- Registerharmonisierungsgesetz (RHG):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/gesetzgebung.html>
- Registerharmonisierungsverordnung (RHV):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/gesetzgebung.html>
- Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/gesetzgebung.html>
- Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/gesetzgebung.html>
- Volkszählungsgesetz (Volkszählungsgesetz):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/03/03.html>

### 12.3 sedex

- Das Handbuch für den Software-Lieferanten im Datenaustausch für die Registerharmonisierung, Volkszählung und sedex:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/sedex/02.html>
- Liste der sedex zertifizierten Softwarelieferanten:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/sedex/06.html>
- XML-Schemas sedex:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/sedex/02.html>

### 12.4 Validierungsservice (Qualitätskontrolle)

- Liste der Fehlermeldungen, die bei der Validierung bzw. Lieferung an die Statistik gemeldet werden (XLS):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/sedex/02.html>
- Validierungsservice : Einführung für die Benutzer des Validierungsservices und Liste der Fehlermeldungen mit Erläuterung (PDF):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>

## 12.5 AHV-Versichertennummer

- Guidelines für die Aufbauphase:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/AHVNR/01.html>

## 12.6 GWR-Konsolidierung

- Online-Zugang zum eidg. GWR  
MitarbeiterInnen von Amtsstellen können als GWR-Kunden bzw. als Erhebungsstellen der Bau- und Wohnbaustatistik einen Online-Zugriff auf die Daten des eidg. GWR beantragen:  
<http://www.housing-stat.ch/de/registrieren.html>
- Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsregister  
Wegleitung für kommunale Bauämter zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsregister, Bundesamt für Statistik (BFS), Neuchâtel 2007:  
<http://www.housing-stat.ch/de/benutzerhilfen.html>
- Datenübernahme: Export der GWR-Daten  
Zusätzlich zur Online-Hilfe der Applikation steht eine Hilfsdokumentation für Online-Export von GWR-Daten zur Verfügung:  
<http://www.housing-stat.ch/de/benutzerhilfen.html>
- Überprüfung des Strassenverzeichnis / Bereinigung Fehler ADR  
Empfehlung zur Gebäudeadressierung und Schreibweise von Straßennamen:  
<http://www.housing-stat.ch/de/dokumentation.html>

## 12.7 Merkmalsharmonisierung

- Amtlicher Katalog der Merkmale:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/publikationen.html>
- Nomenklaturen:  
[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/nomenklaturen\\_inventare.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/nomenklaturen_inventare.html)

## 12.8 Zuweisung vom EGID und EWID

- Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/publikationen.html>
- Arbeitsschritte zur Bereinigung des eidg. GWR und Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern (EWR):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>
- Die EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/physwohn/01.html>

## 13 KONTAKT

Vertiefende Informationen und Unterstützung erhalten Sie bei LUSTAT Statistik Luzern (kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung nach Art. 9 RHG) oder beim Service Clientèle für die Registerharmonisierung des Bundesamtes für Statistik (BFS).

### 13.1 Kanton

#### LUSTAT Statistik Luzern

**Internet** <http://www.lustat.ch/projekte.html>  
**E-Mail** [lureg@lustat.ch](mailto:lureg@lustat.ch)  
**Hotline** 041 228 56 35

**Postadresse:** LUSTAT Statistik Luzern  
Burgerstrasse 22  
Postfach 4168  
6002 Luzern

### 13.2 Bund - Bundesamt für Statistik (BFS)

#### Service Clientèle für die Registerharmonisierung

**Internet** [www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch)  
**E-Mail** [harm@bfs.admin.ch](mailto:harm@bfs.admin.ch)  
**Hotline** 0800 866 700

**Postadresse** Bundesamt für Statistik  
Service Clientèle für die Registerharmonisierung  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

#### Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (eidg. GWR)

**Internet** [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch)  
**E-Mail** [baustatistik@bfs.admin.ch](mailto:baustatistik@bfs.admin.ch)  
**Hotline** 0800 866 600

#### Weitere Bundesstellen:

**eCH** [www.ech.ch](http://www.ech.ch)

## **14 ANHANG 1: Abbildungs- und Anweisungsverzeichnis**

### **14.1 Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Arbeitspakete Umsetzung Registerharmonisierung	7
Abbildung 2: Zeitplan Registerharmonisierung im Kanton Luzern	9
Abbildung 3: Arbeitsschritte Anschluss	13
Abbildung 4: Etappen Merkmalsharmonisierung	26

### **14.2 Anweisungsverzeichnis**

Anweisung 1: Vorgaben für die Gesetzgebung	10
Anweisung 2: Vorgaben zu sedex	11
Anweisung 3: Vorgaben zu AHV-Versichertennummer	15
Anweisung 4: Vorgaben zur Merkmalsharmonisierung	24
Anweisung 5: Zuweisung von EGID und EWID	32
Anweisung 6: Datenlieferung an die Statistik	37
Anweisung 7: Datenaustausch zwischen den Registern	40
Anweisung 8: Fortschritts- und Qualitätskontrolle	41